Die peinlichen Strafen im Kriegs- und Rechtswesen der Babylonier und Assyrer.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde der Hohen Philosophischen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Joseph Jelitto
cand. theol. cath.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Promotion:
Freitag, den 23. Mai um 1/2 11 Uhr vorm. in der Aula Leopoldina.

Vortrag:
„Die Regententätigkeit Hammurapi's."

Breslau 1913.
Buchdruckerei der Schlesischen Volkszeitung, Breslau.

Diss. Breslau

*3102

Gedruckt mit Genehmigung der Philosophischen Fakultät
der Königlichen Universität Breslau.

Referent: Professor *Dr. Meißner.*

Rigorosum am 18. Dezember 1912.

Sr. Hochwürden

Herrn Dr. Theol. Johannes Nikel

O. Ö. Professor der Theologie an der Universität Breslau

in Verehrung und Dankbarkeit

gewidmet.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543108_0046

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Verzeichnis der angewandten Abkürzungen . . . . . VI—VII
Vorwort . . . . . IX—XII
Einleitung (Erwägenswerte Momente zur Beurteilung der Strafen im I. Kriegswesen (S. 1—11), II. Rechtswesen (S. 10—16) der Babylonier und Assyrer) . . . . . 1—16

Die peinlichen Strafen bei den Babyloniern und Assyrern.

1. Die Todesstrafen:
   a) Wasser- und Feuertod; Sturz vom dimtu . . . . 17—28
   b) Niederstechen mit dem patru; Tötung mit der Keule 28—31
   c) Abschneiden des Kopfes . . . . . 32—38
   d) Schinden . . . . . 38—41
   e) Pfählen . . . . . 41—50

2. Die Körperstrafen:
   a) Verstümmlungen . . . . . 51—57
   b) Durchziehen eines sirritu durch Lippe oder Nase . 57—59
   c) Peitschen und sonstige Körperstrafen . . . . . 59—60

Anhang (Menschenopfer [S. 61—62]; Leichenschändung [S. 63—66]) . . . . . 61—66
Register . . . . . 67—69
Zitierte Bibelstellen 70

Verzeichnis der angewandten Abkürzungen.

AO = Der Alte Orient, hrsg. von der Vorderasiat. Gesellschaft Leipzig.

ATAO = *A. Jeremias,* Das AT im Lichte des alten Orients. 2. Aufl. Leipzig 1907.

BA = Beiträge zur Assyriologie, herausgegeb. von Delitzsch u. Haupt, Leipzig 1890 ff.

BAP = *B. Meißner,* Beiträge zum Altbabylonischen Privatrecht, Leipzig 1893.

B. K. = The Annals of the Kings of Assyria, by Budge and King, vol. I. London 1902.

Cod. Hamm. / *CH* = Codex Hammurapi.

CT = Cuneiform Texts from Babylonian Tablets etc. in the Br. M. London 1896 ff.

DAL[4] = *Fr. Delitzsch,* Assyrische Lesestücke, 4. Aufl., Leipzig 1900.

Del. HWB = *Derselbe,* Assyrisches Handwörterbuch, Leipzig 1896.

Jastrow, Rel. Bab. = Die Religion Babyloniens und Assyriens. I. Bd.

KAT[3] = *Zimmern* und *Winckler,* Die Keilinschriften und das AT 3. Aufl. Berlin 1903.

KB = Keilinschriftliche Bibliothek, hrsg. v. Eb. Schrader. I—VI 1. Berlin 1889—1900.

Kohler und *Peiser* (Ungnad), Ges. Hamm. = J. Kohler u. F. E. Peiser (später A. Ungnad), Hammurabis Gesetz I—V. Leipzig 1904 ff.

Layard, Mon. = The Monuments of Nineveh, London.

LSST = Leipziger semitistische Studien.

Maqlû = *K. L. Tallquist,* Die assyrische Beschwörungsserie Maqlû, I—II. 1894.

MDOG = Mitteilungen der Deutschen Orient-Gesellschaft.

Müller, Ges. Hamm. = D. H. M., Die Gesetze Hammurabis. Wien 1903.

MVAG = Mitteilungen der Vorderasiatischen Gesellschaft.

OLZ = Orientalistische Literaturzeitung.

P = *Pinches,* Some Early Babylonian Contracts or Legal Documents 1897.

R = *H. Ranke,* Babylonian Legal and Business Documents from the time of the First Dynastie of Babylon. Philadelphia 1906.

I R II R usw. = *H. C. Rawlinson,* The Cuneiform Inscriptions of Western Asia. Vols. I—V. London 1861 ff.

RA = Revue d'Assyriologie et d'archéologie orientale.

SAI = *Meißner,* Seltene assyrische Ideogramme. Leipzig 1910.

TuB = Altorientalische Texte und Bilder. Tübingen 1909.

VAB = Vorderasiatische Bibliothek, hrsg. von Winckler u. Jeremias I ff. Leipzig 1907 ff.

V(A)S = Vorderasiatische Schriftendenkmäler der Kgl. Museen zu Berlin I ff. Leipzig 1907 ff.

Wellhausen RAH[2] = Reste arabischen Heidentums gesammelt und erklärt. 2. Aufl. Berlin 1897.

Winckler AOF = Altorientalische Forschungen I—III. Leipzig 1893 ff.

WZKM — Wiener Zeitschrift für Kunde des Morgenlandes.

ZA = Zeitschrift für Assyriologie und verwandte Gebiete.

ZK = Zeitschrift für Keilschriftforschung und verwandte Gebiete I—II.

Vorwort.

Es ist nicht leicht, sich in die harte Strafpraxis des alten Orients, speziell die der Babylonier und Assyrer hineinzudenken, zumal die Anschauungen der Menschen über Recht und Sitte wandelbar sind. Denn es wird sich kaum jemand bei der Betrachtung der assyrischen Denkmäler dem Eindruck entziehen können, daß die Assyrer ein überaus grausames und rohes Volk gewesen sind; ein Volk, dessen Sinnen und Trachten einzig und allein daraufhin gerichtet war, Tausende von Menschen hinzuschlachten und sich an ihren Qualen zu erfreuen. So urteilt A. v. Gutschmidt[1]) „wenn wir alle diese sinnreichen Teufeleien lesen, unterbrochen lediglich durch das stereotype Schänden der gefangenen Knaben und Jungfrauen und Lebendigschinden der gefangenen Männer, . . . dann erhalten wir ein Bild, welches den Vorstellungen, die man sich nach nichtassyrischen Quellen von den Assyrern zu machen gewohnt war, durchaus adäquat und weit mehr geeignet ist, einem zu weitgehenden Skeptizismus Einhalt zu gebieten, als lange Predigten über die Kulturmission dieses in Wahrheit unsäglich scheußlichen Volkes." Ähnliche verurteilende Worte vernehmen wir aus Maspéro's „Histoire ancienne"[2]). Das bereits aus assyrischen Originalen bekannte „spectacle lamentable" wird in ermüdenden Bildern uns hier noch einmal vor Augen geführt. Leider vermissen wir auch hier eine Erklärung für diese blutige Handlungsweise. Das Urteil der genannten Autoren würde nicht viel anders lauten über die Kriegsstrafen der Ba-

[1]) Neue Beiträge zur Geschichte des Alten Orients. Leipzig 1876, p. 149.

[2]) vol. II. Paris 1897, p. 634 sqq.

bylonier des alten und neuen Reiches. Denn daraus, daß die alt- wie neubabylonischen Denkmäler sich hierüber in tiefes Schweigen hüllen, dürfen wir nicht etwa schließen, nur die Assyrer wären ein „unsäglich scheußliches Volk" gewesen. Gegen eine solche Vermutung spricht schon die Jer. 39, 6. 7 erwähnte Greueltat des Königs Nebukadnezar. Der altbabylonischen Zeit sind die von den Assyrern angewandten Kriegsstrafen wenigstens zum großen Teil nicht unbekannt gewesen, wie die Strafbestimmungen des CH zeigen. Das Fehlen von neubabylonischen Königsinschriften mit ausführlicher Kriegsdarstellung hat keine große Bedeutung. Die Fragmente des Berichts über den Feldzug Nebukadnezars nach Ägypten beweisen, „daß auch in andrer Form als jener chronikmäßigen Beschreibungen von Kriegstaten abgefaßt wurden"[1]).

Eine ähnliche Härte wie im Kriege herrschte auch im damaligen Rechtswesen; dabei ist aber zu bedenken, daß die Strafe, welche die Justiz verhängt, aus klarer Erkenntnis hervorgeht, während die Strafe im Kriege mehr den Charakter der Rache trägt[2]).

Wir werden sicherlich Tiele[3]) zustimmen müssen, wenn er sagt, „die unparteilichste Geschichtsschreibung kann hier nur Abscheu ausdrücken". Aber, um über ein Volk gerecht zu urteilen, müssen wir erwägen, daß die Vorstellungs- und Empfindungswelt der Zeiten und Völker sehr verschieden sind. Der Geschichtsschreiber „muß sich mit genauer Kenntnis der Einzelzüge in die speziellen Dispositionen der betreffenden Zeit und ihres ganzen Milieus versetzen, um sich die Vorgänge aus ihren Bedingungen heraus zu vergegenwärtigen"[4]). Wir haben

[1]) Tiele in ZA 7 (1892), p. 373.

[2]) R. Hirzel, Die Strafe der Steinigung (in den Abhandlungen der K. S. Gesellschaft d. Wis. phil. hist. Kl. XXVII, p. 226).

[3]) Babylonisch-assyrische Geschichte. Gotha, 1886, p. 510.

[4]) Bernheim, Einleitung in die Geschichtswissenschaft. Leipzig, 1909, p. 144. (Sammlung Göschen.) Vgl. auch J. Nikel, „Allgemeine

es darum nicht unterlassen, auf einige der wichtigsten Faktoren hinzuweisen. Wir dürfen nicht etwa meinen, daß das menschliche Leben für jene Zeit und jene Völker etwas an sich Gleichgültiges gewesen sei. Für den Semiten und darum auch für den Babylonier wie Assyrer war ein gesundes und langes Leben das höchste menschliche Gut. Die Könige und Fürsten ebenso wie jeder einzelne aus dem Volke flehen wiederholt die Götter um langes Leben an. „Leben für ferne Tage, Sättigung mit Nachkommenschaft, Wohl des Leibes und Freude des Herzens schenke zum Geschenk!" betet Nebukadnezar zu der Göttin Ninkarrak[1]). Heiligtümer werden den Gottheiten zu Ehren aufgeführt, allerlei Geschenke bringt man den Göttern dar, damit diese ihren Verehrern das Leben erhalten. Da aber das Leben doch nur von endlicher Dauer ist und der Tod doch einmal kommen muß, so ist es der dringendste und sehnlichste Wunsch des Semiten, wenigstens in seiner Nachkommenschaft fortzuleben; darum auch die Bitte um zahlreiche Nachkommen, „möge ich mich sättigen an Nachkommenschaft[2])". Und auch anderen weiß er für Gnadenerweise nichts Besseres zu wünschen, als ein langes, gesundes Leben und eine reiche Nachkommenschaft. Nichts erachtet man darum für ein größeres Unglück, als den Tod sowie seinen Vorboten, die Krankheit. Klagen und Jammer dringen an unser Ohr, wenn wir die babylonischen Bußpsalmen lesen, worin die Bedrängten um Befreiung von ihren Leiden flehen. Wir fragen uns darum mit Recht, wie es zu erklären sei, daß man trotzdem solch schwere Strafen und qualvolle Martern

---

Kulturgeschichte", Paderborn, 1907, p. 3: „Der Fehler, in welchen viele Kulturhistoriker verfallen, ist der, daß sie gewisse Zustände nicht vom Standpunkte der jeweiligen Zeitverhältnisse, sondern von demjenigen unserer modernen Kultur aus beurteilen."

[1]) Cylinder AH 82, 7—14, Col. II 29—31 ed. Winckler in ZA II, 132 ff.

[2]) I R 58, Col. X 8.

verhängen konnte. Einige der wichtigsten Faktoren, die für die Beurteilung der harten Strafweise bei den Babyloniern und Assyrern von Bedeutung waren, sollen in der unserem eigentlichen Thema über „Die peinlichen Strafen im Kriegs- und Rechtswesen der Babylonier und Assyrer" vorausgehenden Einleitung zur Darstellung kommen. Dabei ist zu beachten, daß diese Ausführungen all die verschiedenen Scheußlichkeiten nicht rechtfertigen — das ist nicht möglich —, sondern nur einigermaßen sie erklären und in ein anderes Licht rücken sollen[5]). Im Hauptteil soll dann das vorzugsweise in der babylonisch-assyrischen Literatur enthaltene Material, soweit es die bei den Babyloniern und Assyrern üblichen Todes- und Körperstrafen betrifft, unter Berücksichtigung der archäologischen Funde erklärt und systematisiert werden.

[5]) Tiele, Babylonisch-assyrische Geschichte, S. 510. Verständig haben über die Strafweise der Assyrer m. W. geurteilt: Arthur Lincke, Ein Wort zur Beurteilung des alten Orients (Sonderabdruck aus der Festschrift zur Jubelfeier des 25jährigen Bestehens des Vereins für Erdkunde zu Dresden"), S. 14 ff., ferner Schrader, Keilinschriften und Geschichtsforschung, S. 523 ff., in Kürze auch Hunger in seiner Darstellung „Heerwesen und Kriegführung der Assyrer" (AO, XII, 4, S. 38 f.)

Einleitung.

I.

Von größtem Einfluß auf die strenge und grausame Strafweise der Babylonier und insbesondere der Assyrer ist ohne Zweifel ihr Charakter gewesen. Stolz und Selbstsucht sind Züge, die schon die Propheten[1]) des Alten Bundes an dem Volke und besonders an den Königen von Babel und Assur mit scharfen Worten gerügt haben. Vor allem aber tritt an ihnen der rachsüchtige und rohe Sinn hervor, den die Assyrer auch mit anderen semitischen Völkerschaften wie z. B. den Hebräern gemein haben, und der in dem heißblütigen Temperament des Südländers seine Wurzel hat. Hommel allerdings in seiner „Geschichte Babyloniens und Assyriens“ will diese Roheit nicht auf semitische Charakteranlage zurückführen. Die Grausamkeiten jener Völker sind nach seiner Ansicht „nur Ausschreitungen und Auswüchse, die nicht auf Rechnung des Volkscharakters gesetzt werden dürfen“. Gegen eine rohe Naturanlage bei diesem Volke spricht nach Hommel der Umstand, daß dieser Charakterzug „sonst an den religiös seit Jahrtausenden verwilderten arabischen Beduinen ganz besonders hervortreten müßte“[2]). Doch Hommel darf nicht übersehen, daß die Beduinen ihrer Lebensweise zufolge in viele Stämme gespalten sind und daher keine einheitliche Macht bilden können, wie dies seßhaft gewordenen Volksstämmen möglich ist, und daß die Beduinen im Bewußtsein ihrer Schwäche jede gröbere Mißhandlung an ihren Feinden unterlassen müssen, da

[1]) Habacuc 2,5. Jesaia 14, ff.

[2]) Geschichte Babyloniens und Assyriens. I. Bd., S. 263.

sie im Falle einer solchen Verschuldung dieselbe nach dem Rechte der Blutrache[1]) in ähnlicher oder noch härterer Weise büßen müßten. Wir erfahren aber in der Tat aus altarabischen Dichtern, daß die Gefangenen, falls Blutrache vorlag, von den Beduinen oft unter Martern hingerichtet wurden[2]). Wie empfindlich und rachsüchtig der Beduine ist, bezeugen uns auch die von den Orientreisenden gesammelten Erfahrungen[3]). Händel und Fehden, die aus nichtigen Ursachen entstehen, aber oft eine große Kette von blutigen Kämpfen im Gefolge haben, sind dem im Orient Reisenden hinreichend bekannt[4]); derartige Streitigkeiten waren auch im Altertum nichts Ungewöhnliches und endeten leicht im Ausschlagen von Augen und Zähnen u. a., wie dies die darauf gesetzten Strafbestimmungen des Cod. Ham. bezeugen (vgl. §§ 196, 197, 200)[5]).

Um aber vornehmlich die Assyrer in ihrem Denken und Tun zu verstehen, bedarf es eines Hinweises auf einige Charaktereigentümlichkeiten, die bei ihnen ganz besonders zutage treten. Körperkraft und Mut sind die höchsten Mannestugenden für den antiken Semiten; dies zeigt sich beim alten Israeliten[6]), wie namentlich bei den Assyrern. Überall, in Wort und Bild, werden diese Eigenschaften als die größten Vorzüge gepriesen. Es sei hier nur hingewiesen auf die muskulösen Gestalten der geflügelten Stierkolosse und auch der gewöhnlichen Menschen, deren Körperkraft in der Darstellung geradezu übertrieben erscheint[7]). Um die Kraft der assyrischen Könige zum

---

[1]) v. Oppenheim, Vom Mittelmeer zum Persischen Golf, Berlin 1900, II., 92; vgl. auch A. v. Kremer, Kulturgeschichte des Orients. Wien 1877 II, 232 f.

[2]) G. Jacob, Altarabisches Beduinenleben. Berlin 1897, p. 137.

[3]) vgl. Wellsted, Reisen in Arabien, Halle 1842. II, 241.

[4]) a. a. O. I, 260.

[5]) vgl. auch Ex. 21. 18. 20. 21. 24—27.

[6]) Sellin, Israels Güter und Ideale (Beitr. z. israel. u. jüd. Religionsgeschichte. Leipzig 1897, Heft II 1, p. 27).

[7]) Tiele a. a. O. p. 511. vgl. die Abb. in TuB. II., S. 88, 89, 109.

Ausdruck zu bringen, bedienen sich die Annalisten in ihren Inschriften der Vergleiche mit Wildochsen und Löwen; so Sanh. Prismainschr. Col. III 74: anâku kîma rîmi ikdi pâ-nu-uš-šu-un aṣbat wie ein Wildochs ging ich gegen sie los oder labbiš annadir-ma ana kašâd mâtâti ... aštakan pâni-ia (Sarg., Prunkinschr. Z. 40), wie ein Leu ergrimmte ich und wandte mich zur Eroberung jener Länder.

Um diese so hoch gewertete Kraft zu pflegen und zur höchsten Entfaltung zu bringen, bedurfte es besonderer Mittel; solche boten sich in der Jagd und vor allem im Kriege. Der Kampf mit wilden Tieren und den Landesfeinden war das Ideal jedes Assyrers. Wie man besonders am Fürstenhofe auf eine gute Vorbildung für die hohen Aufgaben der Assyrer bedacht war, sagt uns Ašurbanipal: ina bît ridûti ... almad šalê ḳašti rukub sisê narkabti ṣabât ašâti im Regierungspalast[1]) lernte ich, mit dem Bogen zu schießen, zu reiten und zu fahren, die Zügel zu halten (Annaleninschr. d. Rassam-Cyl. Col. I 34 = KB II 156). Das Interesse der Assyrer an der Jagd ward durch mehrere Umstände geweckt. Die Gefahren, die der Tierreichtum den damaligen Bewohnern Mesopotamiens verursachte, zwangen den Menschen, sich der Raubtiere zu erwehren. Und dieser fortgesetzte Kampf gab ihnen eine große Fertigkeit im Erlegen derselben und bildete sie zu tüchtigen Jägern heran. Rühmt schon Gen. 10,9 den Begründer der assyrischen Weltmacht mit den Worten: Und er (Nimrod) war ein starker Jäger vor dem Herrn, so gilt dies Lob um so mehr von seinen Nachkommen, die in der Kriegs- wie Friedenszeit lebhaftes Interesse am Jagen bekundeten. Doch sie jagten nicht allein zur Verhütung von Schaden an ihrem Leben wie an ihrem Besitz. Die Jagd wurde dann Gegenstand des Vergnügens. Die assyrischen Könige begnügten sich nicht mehr mit der

[1]) S. Meißner in ZA 10 (1905), S. 74 ff. zu Ašurbanipalinschriften.

Jagd auf Tiere ihres eigenen Landes. Auf fast allen Feldzügen stellte sich bei ihnen das Verlangen ein, auch das Getier fremder Regionen in seinen Schlupfwinkeln aufzuscheuchen und zu jagen. Das bestätigen uns ihre Inschriften, das zeigen auch die erhaltenen Bildwerke[1]). Im Gegensatz zu den Assyrern stehen hierin die Beduinen, wie sie uns von altarabischen Dichtern geschildert werden. Sie liebten es nicht, mit der Gefahr zu spielen, darum wurde auch die Löwenjagd, obwohl sich die Gelegenheit dazu bot, bei ihnen nicht betrieben[2]).

Aufgewachsen in dem rauhen Charakter des Landes — die gegenwärtig dort wohnenden Araber leiden erheblich unter der daselbst herrschenden Wintertemperatur[3]) — und erprobt in all den Widerwärtigkeiten und Gefahren der Natur, begannen die Assyrer ihren Eroberungszug durch die damals bekannte Welt. Der Krieg ward ihnen zu einer Leidenschaft, die fortan ihr ganzes Denken und Tun beherrschte. Wie sehr der kriegerische Charakter der Assyrer ihre ganze Denkweise durchdrang, können wir aus ihrem Götterglauben erkennen, der ein echt kriegerisches Gepräge trägt. Von den Gottheiten, die sich bei den Assyrern ihrem Charakter und ihrer Hauptaufgabe entsprechend einer besonderen Verehrung erfreut haben, seien hier genannt Nergal, der speziell ein Gott des Krieges und seiner Folgen, der Seuche, der Toten, der Unterwelt ist; ferner Adad oder Rammân, der Repräsentant der zerstörenden Naturgewalten, des Blitzes, Donners und der Überschwemmungen. Auch bei dem Gotte Ninib, der zwar schon zur Zeit Hammurapis als Kriegsgott galt, aber auch als Schirmherr der Fluren und Beschützer der Landwirtschaft angerufen wurde, trat in der assyrischen Epoche besonders die kriegerische Seite seines Charakters in den Vordergrund. Sein ergebenster Verehrer unter den

[1]) B. Meißner, Assyrische Jagden (AO XIII 2).
[2]) Jacob, Altarab. Beduinenleben, p. 119.
[3]) Jastrow, Rel. Bab. I, 27.

assyrischen Königen scheint Ašurnaṣirpal gewesen zu sein. Bei weitem der populärste und zugleich der Hauptgott des assyrischen Pantheons war Ašur, ein ausgesprochener Kriegsgott. Er ist, wie Jastrow[1]) trefflich bemerkt, „der Gott, der den Geist der assyrischen Geschichte verkörpert", ja „sein Einfluß geht so weit, daß fast sämtliche übrigen Götter etwas von seinem Wesen annehmen". Wie beliebt er war, zeigen allein die Zusammensetzungen mit Ašur (bezw. Ašir in der älteren Zeit) in den assyrischen Königsnamen, so Aširnirari, Ašir-rîm-nišêšu, Ašur-uballiṭ, Ašur-nâṣir-apal, Ašur-aḫa-iddina, Ašur-bâni-apal. Außer den genannten Kriegsgöttern existierte im assyrischen Pantheon noch eine Kriegsgöttin, die Ištar. Ihr kriegerischer Charakter reicht schon bis in die Zeit Ḫammurapis, wenn auch in den Zauberformeln noch ihre milderen und sanfteren Eigenschaften hervortreten. Zur ausgesprochenen Kriegs- und Schlachtengöttin wird sie erst bei den Assyrern. Außerdem verehrten die Assyrer noch eine Menge anderer Götter, die sich aus dem babylonischen Pantheon herübergerettet hatten. Wegen ihres Alters bewahrte man ihnen eine gewisse Pietät. Aber auch sie erhielten trotz ihrer untergeordneten Stellung im assyrischen Kultus einen kriegerischen Anstrich, so der Mondgott Sin; „die Spuren des Einflusses, den Ašur auf seine Mitgötter ausübt", treten deutlich hervor[2]). Auch politische Gründe mögen wohl in die Verehrung babylonischer Gottheiten mithineingespielt haben, wie dies der Kult Marduks und Nebos nahelegt; man wollte diese Götter für sich günstig stimmen, um mit ihrer Hilfe die Suprematie über Babylon zu gewinnen.

Außer den Charaktereigenschaften der Assyrer und Babylonier sind auch die damaligen Anschauungen über das Kriegsrecht für die Beurteilung der Strafweise von

---

[1]) Rel. Bab. I, S. 214.

[2]) Jastrow a. a. O. I, S. 230.

großer Bedeutung. Der Krieg mit seinen Folgen war ein Werk der Götter. „Auf Geheiß des Ašur, Sin, Šamaš, Adad, Bel, Nebo, der Ištar von Nineveh, der Ištar von Arbela, des Ninib, Nergal und Nusku setzte ich meine Truppen in Bewegung und richtete gegen Abijati' den Weg" sagt Ašurbanipal (V R 8 Col. VIII 73 ff.). Der König ist das Werkzeug der Götter, er ist der Vollstrecker ihrer Absichten und Willensentschlüsse. Auf ihren Befehl unternimmt er Kriege und wirft die Fürsten und Krieger feindlicher Länder nieder. Diese Auffassung im Zweistromlande ist uralt und wir können sie bis in die sumerische Epoche verfolgen. „The human Kings and patesis were nothing more than ministers, or agents, appointed to carry out their (sc. der Götter) will. Thus, when one city made war upon another, it was because their gods were at feud[1])." Eine Beleidigung des Königs, des Repräsentanten der Gottheit[2]), galt darum als ein schweres Verbrechen, das dementsprechend gesühnt werden mußte.

Als ein großer Frevel wurde ferner der Bruch eines vor dem Könige oder der Gottheit geleisteten Eides oder abgeschlossenen Vertrages angesehen. Der Eid ist im alten wie heutigen Orient von großer Bedeutung. „Den stärksten Einfluß, den die Religion überhaupt auf das Handeln der Menschen hatte, übte sie aus durch den Eid[3])". Private wie öffentliche Verträge wurden bei den Babyloniern und Assyrern unter Eidesleistung abgeschlossen. Welch schwere Strafe demjenigen bevorstand, der den Vertrag in widerrechtlicher Weise löste, ersehen wir aus dem Wortlaut eines „Eidschwures" (adû), der

[1]) King, History of Sumer and Accad. London 1910, p. 101 f.

[2]) Vgl. Hehn, Die biblische und die babylonische Gottesidee, S. 133 ff, Leipzig 1913, wo u. a. gesagt wird: „Man machte . . . mit der Vergottung wirklich Ernst und sah in der Bezeichnung „Gott" nicht einen bloßen Titel".

[3]) Wellhausen, RAH[2], p. 186.

von Mati'ilu, Fürst von Bît-Agusi, dem assyrischen Könige Ašurnirari geleistet wurde[1]). In einer Bundeszeremonie werden einem herbeigeschafften Bock der Kopf und hernach die übrigen Glieder abgetrennt. Genau so soll es Mati'ilu ergehen, wenn er „wider die Eidschwüre sündigt (i-ḫa-ṭu)". Der Vertragsbruch wird also als ḫaṭû „sündigen" bezeichnet und als solches angesehen. Davon ist öfters in den assyrischen Königsannalen die Rede. In Sanh. Prisma-Inschr. Col. III, 1 heißt es von den Befehlshabern einer Stadt, daß sie „Sünde getan hatten" (ša ḫi-iṭ-ṭu u-šab-šu-u); etwas weiter lesen wir von Stadtbewohnern, „die Sünde und Frevel verübt hatten" (e-piš an-ni u ḳil-la-ti). Ašurn. Ann. Col. I, 82 = Budge-King, Annals of the kings of Assyria, I 282 und Sargon, große Prunkinschr. Z. 35, nennen ihre Feinde „bêl ḫi-ṭi". Worin diese „Sünde" bestand, zeigt folgende Stelle (V R 9, Col. IX, 68 ff.): „Die Leute von Arabien fragten einer den anderen: Warum hat Arabien derartiges Böses erfahren? — weil wir die großen Eide bei Ašur nicht gehalten und gegen das Gute von Ašurbanipal gefrevelt haben, des Königs, der ein Liebling des Bêl." Bei solchen Verträgen handelt es sich entweder um das Versprechen, dem Sieger Treue und jährlichen Tribut zu leisten oder um Abtretung eroberter Gebiete. Ein Verstoß von seiten eines Vertragschließenden gegen die Bestimmungen hatte nach damaligem Glauben den Fluch der Götter zur Folge, den die Könige in ihrem Namen vollzogen. „Der Schwur bei Ašur, dem Könige der Götter, erreichte sie, weil sie gefehlt gegen die den großen Göttern [geleisteten] Versprechen (ma-mit Ašur šar ilâni ik-šu-us-su-nu-ti-ma ša iḫ-ṭu-u ina a-di-i)" lesen wir bei Ašurb. V R 1, Col. I, 132 f.

Weiterhin müssen wir auch das politische Verhalten der Nachbarvölker zu Assyrien in Betracht ziehen. Dann werden

---

[1]) MVAG 3 (1898) p. 228 ff.

wir es vom Standpunkte der Assyrer aus begreiflich finden, wenn sich diese ihrer Gegner auf eine so grausame Weise zu erwehren suchten. Abgeschlossen nach Norden und Osten durch Gebirge, im Westen durch die syrisch-arabische Wüste, suchten die Assyrer, wie es das Bedürfnis jedes Binnenlandvolkes ist, Zutritt zum Meere zu erreichen. Zwei Wege standen ihnen offen: nach Westen zum Mittelländischen Meere, nach Süden zum Persischen Golf. Assyrien war gerade auf seinem Siegeszuge zum Mittelländischen Meere begriffen, als südlich aus den arabischen Steppen eine Völkerwoge heranflutete, die das ganze Kulturland zu überschwemmen drohte. Es waren die Aramäer[1]), deren Vorboten schon zu Beginn des 14. Jahrhunderts, also in der Amarnazeit, erschienen waren und damals wie auch in der Folgezeit wegen ihres Beduinencharakters als Barbaren galten. Mit ihnen zusammen werden auch die bereits aus der Zeit der I. babylonischen Dynastie (Bu. 91,5—9,290 = CT II, 19) bekannten Sutî genannt, ebenfalls ein Nomadenvolk, wie das Beiwort ṣa-ab ṣêri (IV R 44 Z. 20) zeigt. Angesichts dieser Gefahr, die den aufblühenden Staat zu vernichten drohte, schlossen sich die Assyrer zu einer Nation zusammen und suchten mit aller Energie die heranwogenden Scharen der Nomaden von ihren Grenzen zurückzudrängen. Denn, wie Manitius[2]) mit Recht sagt, „um die eigene Haut kämpfte man vornehmlich, noch nicht im Dienste der Weltpolitik; es galt Volkskriege, nicht Reichskriege zu führen". Die Unterwerfung der aramäischen Stämme ist zum größten Teil das Werk Ašurnaṣirpals, weshalb wir auch aus seiner Zeit

[1]) Zur Literatur über die Aramäer vgl. M. Streck in Klio, Beiträge zur alten Geschichte, VI 2 und in MVAG 2 (1906) p. 215; Šanda im AO IV 3; Schiffer, Die Aramäer, Leipzig 1911; ferner in Helmolt Weltgeschichte 1901, 3. Bd., bearbeitet von Winckler; Winckler, Geschichte Babyloniens und Assyriens, Leipzig 1892.

[2]) Das stehende Heer der Assyrerkönige und seine Organisation Marburg (Diss.) 1910, p. 5 f.

soviel über ihre harte Behandlung erfahren. Aber auch spätere Fürsten Assyriens hatten wiederholt mit ihnen zu kämpfen. Die ständigen Reibereien mit diesen Stämmen werden uns leicht verständlich, wenn wir die Eigentümlichkeit der Beduinen kennen. Man kann noch heute beobachten[1]), wie sie fremde Stämme mitten im Frieden überfallen, in der Wüste friedlich dahinziehende Karawanen ausplündern und die Gefangenen oft in grober Weise mißhandeln. Nicht anders war es auch damals[2]). Überdies ließen sich diese Stämme oft von fremden Machthabern, die in Feindschaft mit anderen Staaten lebten, anwerben, um in deren Dienste das fremde Volk zu schädigen und zu gefährden. Wie die palästinensischen Vasallen des Pharao die Sutû der Amarna-Briefe in Sold nahmen, um mit deren Hilfe ihre Selbständigkeit gegenüber dem Könige von Ägypten zu gewinnen, so standen gewiß auch die Aramäer in Diensten assyrischer Vasallenfürsten und gefährdeten ständig das assyrische Volk durch ihre Raubzüge. Nicht minder lästig und gefährlich waren die Aramäer den Assyrern, als sie zur Seßhaftigkeit übergingen. Besonders viel zu schaffen machte das aramäische Fürstentum Bît-Adini (בני עדן II Reg. 19, 12) und das kriegstüchtige Reich von Damaskus.

Während der Kämpfe mit den Aramäern erstand im Norden seiner Landschaft dem assyrischen Volke eine andere nicht minder schwere Gefahr in den Bergvölkern besonders der Urarṭu oder Armenier, deren endgültige Niederwerfung erst Sargon gelungen ist. Große Mühe kostete es die assyrischen Truppen den Plünderern ihres

---

[1]) Vgl. v. Oppenheim, a. a. O., S. 131 und 136.

[2]) S. M. W. Montgomery, Briefe aus der Zeit des babylonischen Königs Ḫammurabi (Diss.), Leipzig 1901 (Bu. 91, 5—9, 290 = CT II 19); von den Sutî, die nichts anderes als räuberische Beduinen waren, wird uns auch berichtet, daß sie einst den Sonnentempel E-babbar-ra zerstört hätten, vgl. Kultustafel von Sippara. V R 60 u. 61 bei J. Jeremias in BA I, S. 268 ff.

Fruchtlandes in die wilden und zerklüfteten, steilen und unwegsamen Berge und Schluchten nachzugehen und sie in ihren verborgenen Schlupfwinkeln zu erspähen; besonders gefährlich gestaltete sich ihr Durchzug in dem unebenen Gelände, weil sie von den Feinden von den Höhen herab beschossen und ständig belästigt wurden. All diese Schwierigkeiten werden von den Annalisten namentlich hervorgehoben (Sarg., Prunkinschr. Z. 41; Salm. II, Monol. = III R 8, Col. II, 41—42 u. a.) und wir können verstehen, wenn die assyrischen Soldaten in ihrem Rachegefühl aufs äußerste gereizt schließlich nach Eroberung der feindlichen Bergfesten die Bewohner unbarmherzig scharenweise dahinschlachteten und zu Tode marterten[1]).

Außer gegen die bereits erwähnten Völkerschaften hatten die Assyrer noch gegen andere Nationen zu kämpfen. Nach Syrien, Palästina, Nordarabien, ja bis nach Ägypten hinein drangen die assyrischen Heere vor und bekundeten ihre Tüchtigkeit in Festungskriegen wie in offenen Feldschlachten. Auch jetzt waren Aufruhr und Abfall, Koalitionen von mehreren Staaten zum offenen Vorgehen gegen Assur die Hauptursache der vielen Kriegszüge assyrischer Machthaber. Im Südosten waren besonders das immer kühner aufstrebende Elam und das stets andere zu Aufständen reizende Babylonien die Mächte, mit deren Bekämpfung Assurs Hauptkräfte sich verzehrten.

Es ist jedoch nicht zu verkennen, daß sich in den assyrischen Herrschern bei dem raschen Anwachsen ihrer Macht auch die Herrschsucht und Gier nach neuen Gebieten regte und bald mächtig erstarkte. Schon Diodor von Sizilien bemerkt in seiner βιβλιοθηκη ἱστορικη II, 2, bei der Darstellung der Machtausdehnung des „Ninos“: „Es ist ja die gewöhnliche Folge gelungener Unternehmungen, daß der Glückliche immer noch mehr zu haben wünscht“.

[1]) M. Pancritius, Assyrische Kriegführung, Königsberg (Diss.) 1904, S. 144.

Begreiflich werden uns darum auch die Droh- und Schmähreden der alttestamentlichen Propheten, in deren Zeitalter das Erstarken der assyrischen Herrschaft und die ersten Zusammenstöße der assyrischen und israelitischen Waffen fallen. Es muß aber hier auf die Tatsache hingewiesen werden, daß die Assyrer auf ihren Eroberungszügen denen, die sich freiwillig unterwarfen und Geschenke brachten, kein Leid antaten, sondern nur diejenigen hart züchtigten, die revoltierten und andere zum Aufruhr gegen Assyrien reizten. Vgl. z. B. V R 3, Col. III., 12 ff.: da-na-an . . . ilâni rabûti bêlê-ia i-mur-ma ik-nu-ša a-na nîri-ia aš-šu ba-laṭ napištim-šu ar-na-a-šu ip-ta-a u-ṣal-la-a belu-u-ti . . . ri-i-mu ar-ši-šu-u . . . die Macht der großen Götter, meiner Herren, sah er und beugte sich meinem Joche; um sich am Leben zu erhalten, offenbarte er seine Sünden und flehte an meine Herrschaft. Gnade ließ ich ihm angedeihen.

Endlich sei auch bemerkt, daß die Handlungsweise der Assyrer und Babylonier im Zusammenhange mit den Anschauungen und Sitten der übrigen damaligen orientalischen Welt beurteilt werden muß. Belege für die Strafweise der anderen orientalischen Völker werden weiter unten geboten. Was speziell das Volk Israel anbetifft, so vergleiche ff. Stellen: Dt. 20, 12; Jos. 6, 21; 8, 26; II. Sam. 4,7 ff.; II. Reg. 10.

II.

Die harte Strafsitte im Rechtswesen der Babylonier und Assyrer dürfte wohl aus der Zeit der geschlechtsrechtlichen Organisation stammen, aus jener Zeitperiode, da die später im Zweistromlande eingewanderten Semiten noch ein Nomadenleben führten, ähnlich den heutigen Beduinen. Die schweren Strafbestimmungen in altbabylonischen Gesetzessammlungen, speziell dem Cod. Hamm. beziehen sich zumeist auf Tötung, Ehebruch und Unzucht, Diebstahl und Betrug; auch bei den heutigen Beduinen

sind auf diese Verbrechen und Übergriffe auf fremdes Eigentum harte Strafen gesetzt[1]). Allmählich jedoch nahmen diese Strafgesetze milderen Charakter an; auch dürfen wir durchaus nicht meinen, daß hier der Theorie auch immer die Praxis entsprach[2]). Wenn Ḫammurapi die aus dem alten Gewohnheitsrechte stammenden harten Strafbestimmungen in seinen Gesetzeskodex aufgenommen, so darf uns dies bei seiner energischen Reformtätigkeit nicht wundern. Sicher bestanden im Volke seit langem tiefgreifende Schäden und Mißstände, die es nun durch strenge Maßnahmen zu heilen und zu entfernen galt. Von ähnlichen Reformen lesen wir schon in den Urkunden eines Gudea (Thureau-Dangin, Die sumerischen und akkadischen Königsinschriften S. 66 ff., Cyl. B, Col. XVIII 1 ff.) und Urukagina von Lagaš (Th.-D. a. a. O. S. 55 ff. Ovale Platte Col. I 2 ff., II 4 ff., III 2 ff.). Darum fühlt sich auch Ḫammurapi als der von den Göttern Berufene, „um", wie er in der Einleitung zu seinem Gesetzbuche (Col. I 32) sagt, „das Recht im Lande zur Geltung zu bringen, den Schlechten und Bösen zu vernichten, damit der Starke dem Schwachen nicht schade", und im Epilog (Col. XXIV 59 ff.) „daß der Starke dem Schwachen nicht schade, um Waisen und Witwen zu sichern".

Ein weiterer Beweis dafür, daß das harte Strafrecht des Cod. Ḫamm. in den dem Beduinenleben ähnlichen Verhältnissen seine Wurzel hat, sind diejenigen Bestimmungen des Cod. Ḫamm., die die Anwendung des sog. ius talionis betreffen. Das „Aug' um Aug', Zahn um Zahn" des Ex. 21, 24 f. wird in den §§ 196 ff. des Cod. Ḫamm. näher spezialisiert. Doch macht sich in der Gesetzeskodifikation des Ḫammurapi sowie in der Thora

[1]) Szczepański, Nach Petra und zum Sinai, Innsbruck 1908, S. 545; Wellsted, Reisen in Arabien, deutsch von E. Rödiger; Halle I., 1842, S. 266 u. 267, vgl. zu der Bestrafung des Diebstahls und Ehebruchs bei den Arabern, v. Kremer, Kulturgeschichte des Orients, I., 461 f, 544 f.

[2]) Meißner, Assyriologische Studien MVAG, in 10 (1905), S. 257 ff.

auch schon ein gewisser Fortschritt hinsichtlich der Humanität bemerkbar. So gilt nach Cod. Ḫamm. die Privatrache als aufgehoben und die Staatsgewalt hat die Bestrafung übernommen. Anders in der Thora: Hier besteht noch das Recht der blutigen Vergeltung; nach Num. 35, 9 f. 19—21 soll der nächste Verwandte des Getöteten seinen Tod blutig rächen; es wird aber gemäßigt durch Errichtung von Asylstätten. Auch läßt die Thora außer im Falle einer vorsätzlichen Tötung die Talion durch eine Geldbuße ersetzen.

Doch fällt es auf, daß in den Strafbestimmungen des Cod. Ḫamm. und der Kontrakte eine gewisse Ungleichheit und darum eine Härte bezüglich der Art und Höhe der Strafe obwaltet, obwohl das Strafobjekt dasselbe ist. So heißt es z. B. in einem Ehevertrage: Wenn B. zu ihrem Gemahl R. spricht „nicht bist du mein Gemahl", wird man sie . . . ins Wasser werfen. Wenn R. zu seiner Gemahlin B. spricht „nicht bist du meine Gemahlin", wird er ihr zehn Sekel Silber als Scheidegeld geben. Zur Erklärung dieses und ähnlicher Fälle sei darum auf folgendes aufmerksam gemacht. In Babylonien wie in Assyrien gliederte sich das Volk in drei verschiedene Klassen, die Freigeborenen (mâr awêlim, mâr banî), die Sklaven (wardum) und einen Mittelstand der MAŠ. EN. KAK[1]), die sich auch in ihren Rechten voneinander unterschieden. Ebenso bestand auch in der Familie eine Rangordnung, so daß die einzelnen Familienmitglieder eine verschiedene Rechtsstellung einnahmen. Was der König im Staatsleben bedeutete, das war der pater familias in seiner Familie; er hatte die unbeschränkte Vollmacht über seine Familienangehörigen[2]). In Cod. Ḫamm. § 129 kommt dieser Grundsatz deutlich zum Ausdruck: wenn der Eheherr der Frau sein Weib begnadigt, so soll auch

[1]) Nach Winckler, Ges. Ḫamm. S. 11 = muškênum = Freigelassener Sklave.

[2]) Meißner BAP S. 14.

der König seinen Untertan begnadigen (šumma bêl aššatim aššassu uballaṭ û šarrum warassu uballaṭ). Belanglos war es jedoch für seine Rechtsstellung, welchem Berufe jemand angehörte. So konnte den Beruf eines Arztes, Baumeisters usw. ebensogut ein Freigeborener bezw. Freigelassener wie ein Sklave ausüben[1]). Je nach der Rechtsstellung, die jemand in der staatlichen Ordnung einnahm, wurde auch die Strafe bemessen. Hatte jemand einen anderen, der ihm in rechtlicher Beziehung gleichstand (me-iḫ-ri-šú § 200 und ša kîma šû'ati § 203), geschädigt, so konnte nach dem herrschenden Talionsrecht jenem in derselben Weise wiedervergolten werden, wenn nicht nach dem Gesetze andere Bestimmungen maßgebend waren; cf. §§ 196, 197, 200. Anders verhielt es sich, wenn der Geschädigte ein Freigeborener bezw. Freigelassener, der Schädigende aber ein Sklave war und umgekehrt. In diesem Falle war es Gesetz, daß bei gleicher Schuld der rechtlich tiefer Stehende eine härtere Strafe zu erleiden hatte als der rechtlich höher Gestellte (ša elîšu rabû § 202).

Was das rechtliche Verhältnis des männlichen zum weiblichen Geschlecht im babylonischen und assyrischen Staatswesen betrifft, so stand die Frau auf einer niederen Rechtsstufe als der Mann[2]). Auch hier herrschte eine Rangordnung: Freigeborene (mârat awelim), Freigelassene (mârat muškênim) und Sklavin (amtum). Die weite Distanz des Mannes von der Freigeborenen in rechtlicher Hinsicht erhellt aus folg. Bestimmung: Schlägt der Mann eine Freigeborene — es handelt sich nicht um seine Gattin — so, daß sie stirbt, dann wird zur Strafe seine Tochter getötet (§ 210). Handelte es sich um eine Freigelassene oder eine Sklavin, so hatte er nur eine bestimmte Strafsumme zu zahlen (§§ 212 und 214). Im

[1]) vgl. Johns, Assyrian Deeds and Documents. Cambridge 1901, vol. III., p. 379 nr. 631.

[2]) s. „sumerische Familiengesetze" § 2; WZKM 18 (1904), S. 235.

übrigen hatte die Frau, wie die Kontraktsurkunden erweisen, volle Rechts- und Geschäftsfähigkeit. Sie konnte kaufen und verkaufen, mieten, Prozesse führen und als Zeugin auftreten[1]).

In der Familie nahm, wie bereits gesagt, der pater familias die höchste Stellung ein. Ihm erkannte das Recht die Gewalt über das Leben seiner Familienglieder zu (§ 129); er durfte auch die Strafe selbst an ihnen vollziehen (§ 282). Die Kinder, die natürlichen wie die adoptierten, waren den Eltern zum Gehorsam verpflichtet, im widrigen Falle sie streng bestraft wurden. Auch die Gattin war ihrem Manne gegenüber gehorsame Unterordnung schuldig. Vergleicht man das rechtliche Verhältnis der Eltern zu ihren Kindern, sowie dasjenige des Gatten zu seiner Ehefrau in der älteren Zeit mit dem in der späteren, so bemerken wir, daß ein Wandel eingetreten ist. Der Vater hatte in älterer Zeit ein größeres Recht über seine Kinder als die Mutter, cf. §§ 1 und 2 der „sumerischen Familiengesetze[2])". Allmählich verwischt sich dieser Unterschied; zu Ḫammurapis Zeit, aber auch schon vor ihm, haben Vater und Mutter gleiches Recht über ihre Kinder (cf. §§ 192, 193, dazu vgl. die betreffenden Adoptionsurkunden). Ebenso stand früher auch dem Gatten über seine Ehefrau ein höheres Recht zu, während in der Folgezeit die Frau auf die Rechtsstufe des Kindes zu stehen kam; die Ehefrau wie das Kind standen sich in ihrer Beziehung zum Haupte der Familie nunmehr rechtlich gleich[3]). Darum werden die Ehefrau wie die Kinder, wenn sie widerspenstig gegen den pater familias werden, gemarkt und verkauft; die Gattin wurde früher im selben Falle

---

[1]) Kohler und Ungnad, Ḫammurabis Gesetz. Bd. III, S. 224. — Kohler und Peiser, Aus dem babylonischen Rechtsleben, Leipzig 1890, 3. Heft, S. 8; ferner für die neubabyl. Zeit Marx, Die Stellung der Frau in Babylonien, gemäß den Kontrakten aus der Zeit von Nebukadnezar bis Darius (604—485) in BA IV., S. 1—77.

[2]) vgl. B. Meißner, BAP S. 15.

[3]) aber nicht das Kind in Beziehung zu seiner Mutter.

entweder in den Fluß geworfen oder vom Turme herabgestürzt. Das rechtliche Verhältnis der ersten Gattin (Hauptgattin) zur Nebenfrau, die der Mann im Falle der Sterilität der ersteren in die eheliche Gemeinschaft aufnahm, war durch das Gesetz besonders geregelt (§§ 145—147, dagegen BAP 89).

Die untergeordnetste soziale Stellung im babylonischen und assyrischen Staats- und Familienwesen nahm der Sklave ein[1]). Er galt als Sache (SAG = Stück) und konnte wie diese verhandelt werden. Ungehorsam gegen den Herrn (§ 282) wie die Flucht wurde streng bestraft. Infolge seiner niederen Stellung traf ihn für seine Vergehen eine härtere Strafe (§ 205). Sonst wurde er milde behandelt und erhielt von seinem Herrn oft Geschenke; von dem peculium, das er sich erworben, mußte er jedoch einen Zins (mandattu) abgeben. In neubabylonischer Zeit konnte sich der Sklave wie der Freie benehmen, er schloß mit anderen Sklaven Beweisverträge ab; auch stand es den Sklaven frei, ihre Streitsachen unter sich zum Austrag zu bringen.

---

[1]) vgl. B. Meißner, De servitute Babyloniaco-Assyriaca (Diss.), Leipzig; ders. BAP Leipzig 1893; ders. Aus dem altbabyl. Recht (AO VII, 1). — Johns, Assyrian Deeds and Documents, vol. III, p. 373 ff. — Kohler und Peiser, Aus dem babylonischen Rechtswesen, Heft 1 u. 2.

Die peinlichen Strafen bei den Babyloniern und Assyrern.

1. Die Todesstrafen.

a) Wasser- und Feuertod; Sturz vom dimtu.

Zu den ältesten Todesstrafen der Babylonier und Assyrer gehört wohl der Wasser- und Feuertod. Schon in den sogenannten „sumerischen Familiengesetzen" wird (§ 5) bestimmt, daß die Ehefrau für ihr Vergehen in den Fluß geworfen werden soll. Fraglich ist, um welche Strafart es sich in der Inschrift Urukaginas von Lagaš handelt an der Stelle (i. ovale Platte) III, [10]: NIG-KA-a [11] za-áš-da-bi ni-šub [12] nig-ú-pad-de-a ... [14] sal-e nitaḫ-ra ... [16] sal-ba duddu-ni [17] EDIN-ni-šu(š) [18] EDIN-bi [19] a-ZAR-la e-lal [20] sal-ud-bi-ta-ge-ne [21] nitaḫ-2-ta [22] ni-tug-an [23] sal-ud-da-e-ne [24] za-áš-da-bi ni-šub „Der Dieb wird ins ... geworfen; (wenn) eine Frau zu einem Manne sagt „[ ]" wird diese Frau ... die jetzigen Frauen werden (sc. wenn sie von zwei Männern besessen werden) ins ... geworfen[1])". Das Ertränken als Strafe für Ehebruch hat sich bis in die heutige Zeit bei den Bewohnern Mesopotamiens erhalten[2]). Verbrennung als Strafe finden wir in den erhaltenen Resten der Gesetzesaufzeichnungen aus der Zeit vor Ḫammurapi nicht vor; daß aber auch diese schon damals bestanden hat, können wir mit Sicherheit aus den uralten Beschwörungs-

[1]) Thureau-Dangin, Sumerische und akkadische Königsinschriften, p. 55 (VAB I).

[2]) Über die Strafen für Unzucht im Qorân, vgl. R. Roberts, Das Familien-, Sklaven- u. Erbrecht im Qorân, S. 28 ff. (LSST, 1908, Bd. 2.

formeln und -zeremonien entnehmen. Beide Strafarten, das Ertränken wie Verbrennen waren noch in Kraft zur Zeit Ḫammurapis.

Zur Erklärung der Tatsache, daß eine uralte Rechtspraxis die Verbrennung sowie das Ertränken als Strafe für gewisse Vergehen bestimmte, sei hingewiesen auf die Bedeutung der Elemente des Wassers und Feuers, welche man ihnen im babylonischen Zauber- und Beschwörungszeremoniell beimaß. Wie der Hellene, so glaubte auch der Babylonier alles von Göttern und niederen Geistern belebt; hinter jedem Element mußte eine Gottheit verborgen sein, im Feuer der Feuergott (Girru, Gibil, Nusku u. a.), im Wasser der Wasser- oder Flußgott (^{il}Nâru)[1]). Auf diese Anschauung weist auch hin das im Cod. Ḫamm. der Bezeichnung für Fluß = nâru vorgesetzte Götterdeterminativ ilu (cf. Col. V, 39, 41, 47, 53, VIa 5). Aus der Vergöttlichung dieser Elemente ergibt sich also ihre große Bedeutung. Besondere Verwendung fand das Feuer und Wasser in den Zauber- und Beschwörungskünsten der Babylonier und Assyrer. Wir können uns kaum vorstellen, wie weit verbreitet und wie tief im Volksbewußtsein der Babylonier dieser niedrige Aberglaube des Zaubers eingewurzelt war. Das Wasser wie das Feuer wurde in gleicher Weise von der Hexe zum Bannen, wie von dem Beschwörungspriester zum Lösen vom Banne verwendet. Die Hexe wirft das Bild des zu Bezaubernden ins Wasser oder verbrennt es in der Absicht, damit denselben Vorgang am Original des Bildes zu vollziehen[2]). Ebenso oft aber hören wir, wie ein Geplagter das Bildnis der Hexe ins Wasser wirft und es ertränkt in der Zuversicht, dasselbe werde an der

[1]) Neben dem Flußgott kommt auch die Flußgöttin vor: ^{il}Nâru mârat ilâni rabûti. Maqlû, 6. Taf., Z. 91 (S. 89) u. 8. Taf. III 35, (S. 105).

[2]) O. Weber, Dämonenbeschwörung bei den Babyloniern und Assyrern, S. 26 (AO VII 4).

Zauberin geschehen und er vom bösen Zauber befreit werden[1]). Ein anderer flüstert die Beschwörungsformel: Sin . . . werfe dich (Hexe) in einen Abgrund von Wasser und Feuer! oder: Zu dir, Feuergott, der du die Zauberer und Zauberinnen verbrennest, . . . zu dir rufe ich . . ., verbrenne die Zauberer und Zauberinnen[2]). Eine außerordentliche Wirkung schrieb man dem reinen Wasser des Euphrat und Tigris zu. So lautet eine Formel: „Mögen dich Išum und Šubulal, die Götter des Tigris und des Euphrat, befreien und lösen![3])" An sie wandte man sich auch, um durch Orakel die Gewißheit zu erlangen, ob jemand, der im Verdachte eines Verbrechens stand, schuldig sei oder nicht. Diese Sitte hat auch im Cod. Hamm. Aufnahme gefunden. Nach § 2 soll derjenige, der der Zauberei angeklagt ist, in den Fluß springen; kommt er mit dem Leben davon, so hat ihn der Flußgott für unschuldig befunden (id nâru ú-te-ib-bi-ba-áš-šú), er kann seines Weges gehen; im anderen Falle, wenn er untersinkt und ertrinkt, hat er seine Schuld gesühnt[4]). Dasselbe Wasserorakel wurde angewandt, wenn eine Frau des Ehebruchs verdächtigt war (§ 132)[5]). Gerade der Glaube, daß durch den oft unachtsamen Verstoß gegen irgend ein göttliches oder menschliches Gesetz die Gottheit beleidigt werden und man dadurch in den Zustand

---

[1]) Jastrow, Rel. Bab. I, 310.

[2]) Maqlû, 1. Taf., Obv. Z. 110—115, S. 39.

[3]) Craig, Litanies 56 et suiv., übers. v. V. Scheil in Revue de l'histoire des religions XXXVI 2, p. 205, Paris 1897.

[4]) Ob eine Feuerprobe bei den Babyloniern auch in Brauch war, wissen wir nicht; bezeugt ist sie bei den alten Arabern. Darüber schreibt Wellhausen RAH² S. 189: „daß die Feuerprobe irgendwie bei den alten Arabern in Übung gewesen ist, wissen wir auch sonst. In Jemen gab es ein rechtsprechendes Feuer, welches den verzehrte, der im Unrecht war, und den, der Recht hatte, unverletzt ließ.

[5]) vgl. WZKM 18 (1904), p. 227; in anderen Fällen genügte es, um seine Unschuld zu erweisen, vor dem eignen Stadtgott zu schwören. (§§ 20, 131 u. a.)

der Unreinheit, des Bannes, gelangen konnte[1]); ferner, daß man durch jede zufällige Berührung mit einem solchen „Gebannten" selbst wieder gebannt werden konnte, eine Tilgung dieses Bannes darum durch die besten und kräftigsten Reinigungs- und Tilgungselemente des Wassers und Feuers dringend notwendig war, mag wohl dazu geführt haben, daß auch für gewisse schwere, in voller Absicht begangene Verbrechen die beiden Elemente des Wassers und Feuers in Anwendung kamen. Durch den Wasser- bzw. Feuertod sollte das „Gebanntsein" gelöst, das Vergehen gesühnt werden. Eine Berührung der Gemeinde mit dem Gebannten sollte dadurch unmöglich gemacht werden.

Interessant sind für unsere Frage auch die Bestimmungen einiger assyrischer Kontrakte[2]), wonach im Falle eines Vertragsbruches der älteste Sohn bzw. die älteste Tochter der Göttin Bêlit-ṣêri (bi-la-tu ṣi-e-ri Herrin der Wüste) verbrannt werden soll. Im gleichen Falle sollen auch dem Gotte Sin von Ḫarran vier Schimmel gespendet, nach dem Wortlaut eines anderen Vertrages[3]) zwei Ḫomer wohlriechender Kräuter (II imêr ri-ḳi-e) verbrannt werden. Es ist unschwer, in dem Genannten die Elemente des Beschwörungszeremoniells wiederzuerkennen: das Feuer, die Verbrennung von Kräuterarten[4]) und Spendung von Tieren[5]), die Götter des Zauberkultes: Bêlit-ṣêri und Sin[6]). Gerade die Erwähnung dieser beiden Gottheiten spricht auch für das hohe Alter der in jenen Verträgen hervortretenden Sitte, weil Sin und Bêlit-ṣêri im assyrischen Kultus sonst eine untergeordnete Rolle spielen.

---

[1]) AO VII 4, p. 9.

[2]) Johns, Assyrian Deeds and Documents III, Nr. 310 Rev. 10.—436 Rev. 7 f. — 374 Rev. 4 ff.

[3]) Johns a. a. O., Nr. 310.

[4]) Jastrow a. a. O, S. 303 f.

[5]) AO VII 4, S. 28 f.

[6]) Maqlû, S. 24.

Den Wassertod als Strafe erwähnen von den uns erhaltenen Gesetzessammlungen zuerst die bereits genannten „sumerischen Familiengesetze". Daß ihre Entstehung weit in die Zeit vor Ḫammurapi zurückreicht, wird heute allgemein anerkannt[1]). Daselbst lesen wir § 5: wenn eine Ehefrau von ihrem Ehemanne sich lossagt (i-zi-ir) und sagt: du bist nicht mein Mann (ul mu-ti at-ta), so soll man sie in den Fluß werfen (a-na na-a-ru i-na-ad-du-šu). Ähnlich lautete die Bestimmung in einem Ehekontrakt (BAP 89) aus altbabylonischer Zeit: wenn Baštu zu ihrem Gemahl Rimu spricht „nicht bist du mein Gemahl", wird man sie erwürgen (?)[2]) und ins Wasser werfen. Sicher ist anzunehmen, daß dem gerichtlichen Urteil erst eine Untersuchung vorausgegangen ist, „ob die Frau in ihrer Verweigerung der Ehepflichten wirklich die Schuld trägt oder nicht[3])", wie auch schon Cod. Ḫamm. §§ 142 u. 143 bestimmen. Erst wenn gerichtlich festgestellt ist, daß sie „nicht makellos ist, sondern ihre ehelichen Pflichten verletzt hat, indem sie ihr Haus ruiniert (und) ihren Ehemann vernachlässigt, so wird man das betreffende Weib ins Wasser werfen" (a-na me-e i-na-ad-du-ú-ši). Die Exekution erfolgte in der Weise, daß der bezw. die Verurteilte festgebunden (§ 129) und dann ins Wasser versenkt wurde. Aus dem Fehlen der Bestimmung „man soll sie binden" in § 143 und einigen anderen Stellen mit Müller[4]) gegen eine wirkliche Todesstrafe Bedenken zu äußern, liegt durchaus kein Grund vor. Das „ins Wasser werfen" in § 143 kann nur als Todesstrafe aufgefaßt werden. Das beweist nicht nur die Gegenüberstellung der Bestimmung

---

[1]) vgl. darüber H. Winckler, Die Gesetze Ḫammurabis, S. XVI ff, Text s. II R 10, VR 24, 25, auch bei DAL[4], S. 115 f.

[2]) so Meißner in BAP; andere übersetzen es mit „binden".

[3]) Schorr, Altbabylonische Rechtsurkunden aus d. Zeit der I. babyl. Dynastie. (Sitzungsberichte der Kais. Akademie der Wissenschaften in Wien, Bd. 155) 1907, S. 178.

[4]) Ges. Ḫamm., S. 122 ff.

von § 142, wie Müller selbst zugibt, sondern auch die aus den Ehekontrakten heranzuziehenden Parallelen. Wie in den „sumerischen Familiengesetzen“ und dem Cod. Ḫamm., so wird auch in diesen als Grund für die Strafe das i-zi-ir des anderen Eheteils angeführt (CT 26a, VAT 638)[1]; in anderen Kontrakten ist an Stelle des i-zi-ir die Formel u-ul mu-ti at-ta getreten, wodurch die widerspenstige Frau sich von ihrem Ehegatten lossagte. Die genannten Formeln sowie das ú-ul ta-aḫ-ḫa-za-an-ni in Cod. Ḫamm. § 142 sind wohl sachlich identisch. In diesen Verträgen ist nun aber für den Ungehorsam, falls nicht die Sklaverei bestimmt wird, der Tod entweder durch Hinabwerfen vom dimtu oder durch Hineinwerfen ins Wasser vorgeschrieben. Nach BAP nr. 90, 11 ff. wird zu der Strafformel a-na nâri i-na-ad-du noch i-ḫa-šu-ši-i-ma (CT VIII, 7b) hinzugefügt, was Meißner mit „erwürgen“ wiedergibt. Es wird mit Müller anzunehmen sein, daß dies fragliche Verbum nur ein Synonym von kazû ist, also „binden“ bedeutet[2]. Gerade die Parallelformel „vom dimtu hinabwerfen“ (VS VIII, 45; CT II,44) zwingt zu der Annahme, daß auch da, wo beim „ins Wasser werfen“ die nähere Bestimmung „man soll sie binden“ fehlt, nur an die Todesstrafe zu denken ist. Wie in § 143 ist auch in § 108 das a-na me-e i-na-ad-du-ú-ši als Todesstrafe aufzufassen. Es handelt sich hier um einen Betrug, den eine Schankwirtin (SAL GAŠ. TIN. NA) verübt. Zum Verständnis des in § 108 erörterten Falles sei folgendes gesagt: In Babylonien war es Sitte, daß man entweder nach dem bis in die späteste Zeit bestehenden Tauschhandel[3] die Gegenstände unmittelbar gegeneinander austauschte, oder daß man sich, wie es

---

[1] i-zi-ma dürfte hier wohl Schreibfehler für i-zi-ir-ma sein, was die anderen Kontrakte aufweisen; anders Meißner, MVAG, 10, (1905) S. 276.

[2] vgl. jetzt auch Götting. Gelehrt. Anzeigen 1913, Nr. 1, S. 8.

[3] Delitzsch, Handel und Wandel in Altbabylonien, S. 26.

weit häufiger geschah, die Handelsobjekte in Geld bezahlen ließ. Man bediente sich dabei abgewogener Metallstücke. Zum Abwägen der wertvollsten und im Handel gebräuchlichsten Edelmetalle, Silber und Gold,waren jedoch Gewichte (abnu) im Gebrauch, durch deren verschiedene Schwere man den Käufer betrügen konnte[1]). Amos 8,5 illustriert uns das unehrliche Treiben der Händler seiner Zeit mit folgenden Worten: להקטין איפה ולהגדיל שקל ולעות מאזני מרמה daß wir das Epha verkleinern — und so die Käufer über die Quantität täuschen (cf. Dt. 25,14) —, den Sekel vergrößern — dadurch, daß wir beim Abwägen des Geldes zur Bezahlung der Ware uns schwerer Gewichte bedienen und so dem Käufer eine größere Menge Geldes abverlangen (cf. Dt. 25,13) — und betrügerisch die Wage fälschen — indem wir uns falscher Wagen bedienen[2]). Ähnlich verhält es sich in unserem Falle. Die Wirtin verlangt als Bezahlung für berauschendes Getränk nicht Getreide (nach dem Tauschhandel cf. § 111), sondern Geld; aber sie bedient sich, um die Käufer zu hintergehen, beim Abwägen des Geldes eines abnu rabîtu eines großen, schweren Gewichtes. Unklar ist es, was die folgenden Worte „û maḫîr šikarim a-na maḫîr še'im um-ta-ṭi auch den Preis des Getränkes niedriger macht als den des Getreides“ zu bedeuten haben. Jedenfalls liegt, um nach dem vorangehenden zu schließen, ein grober Betrug vor, der darum in einem so entwickelten Handelsstaate wie Babylonien auch eine schwere Sühne erfordert. Sicherlich falsch ist darum die Annahme, es handle sich bei der Bestimmung, die Schankwirtin solle überführt und ins Wasser geworfen werden, um einen Scherz, indem man

---

[1]) über aufgefundene babylonische Gewichte sowie über die Form der Metallstücke und das Abwägen derselben vgl. Benzinger, Archäologie SS. 198 u. 195.

[2]) vgl. Trochon, Les petits prophètes. Paris 1902, p. 183. cf. ZZ. 42 u. 43 der Šurpu-Serie: „hat er unrichtige Wage gebraucht — hat er unrichtiges Geld genommen“.

die Gaunerin „ins Wasser wirft, sie gründlich untertaucht und zappeln läßt und ihr eine tüchtige Lehre beibringt, damit sie erfahre wie das Wasser schmeckt[1])". Wir wissen doch, daß auch sonst wissentlicher Betrug mit dem Tode bestraft wurde (§ 227) oder zum mindesten eine schwere Einbuße am eigenen Vermögen im Gefolge hatte (§ 265).

Zu den Vergehen, die nach Cod. Ḫamm. mit Ertränken bestraft wurden, gehören auch die in §§ 129 und 155 genannten Unzuchtssünden; ebenso soll die Frau, deren Gatte gefangen fortgeführt wird, die aber „ihr Hab und Gut nicht bewacht, sondern in ein anderes Haus hineingeht", ertränkt werden. Nach § 129 soll eine Ehefrau, die sich mit einem anderen vergeht, mit ihrem Concumbenten zusammen gebunden (i-ka-zu-šú-nu-ti) und ins Wasser geworfen werden; nur wenn der beleidigte Ehemann (be-el áš-šá-tim) die Ungetreue begnadigt (áš-šá-zu ú-ba-la-aṭ), wird auch der Landesherr das gleiche an seinem Untertan tun. Dieselbe Strafe soll auch an einem Vater vollstreckt werden, der ein Unzuchtsverbrechen an der Braut seines Sohnes begeht (§ 155), während der sittenlose Vater für die an seiner Tochter verübte Blutschande nur sein Heimatsrecht verliert (âlam ú-še-iṣ-zu-ú-šú § 154[2]).

Neben der Rechtssitte, widerspenstige Ehefrauen zu ertränken, bestand auch das Hinabwerfen vom dimtu, d. i. vom Turme der Stadtmauer (CT II 44 und BAP 89). Ein Ehevertrag aus der Zeit Sinmuballiṭ's (CT II 44) zeigt, daß diese Strafart vor Ḫammurapi in Brauch war. Ob sie noch zur Zeit Ḫammurapi's fortbestand, ist ungewiß; jedenfalls wird sie im Cod. Ḫamm. nicht erwähnt. Die sumerische Bezeichnung für dimtu dürfte

---

[1]) Müller, Ges. Ḫamm., S. 107.

[2]) Über die Unsittlichkeit der Babylonier vgl. auch einige assyrische sogen. Omentexte: Boissier, Documents assyriens relatifs aux présages 85 ff., 91 ff.; Meißner, Assyriologische Studien in MVAG 10 (1905), S. 282; 12 (1907), S. 152 ff.

wohl das in CT II 44 sich findende AN. ZAG. GAR (KI) sein[1]). Dieselbe Bestimmung iš-tu di-im-tim i-na-du-ni-iš-ši findet sich noch CT VI 26; in VAT 638 steht an Stelle des i-na-du-ni-iš-ši der Ausdruck i-na-pa-zu-ni-ši.

Hingegen finden wir in einigen aus altbabylonischer Zeit erhaltenen Ehekontrakten an Stelle der Todesstrafe die Versklavung und den Verkauf der ungetreuen Gattin. Die betreffenden Urkunden (P 48. BAP 90) stammen aus der Zeit Samsuiluna's, des Nachfolgers Ḫammurapi's. Die scharfen Straffolgen gegen die widerspenstige Frau sind also mildere geworden[2]). Die wiederkehrende Strafformel ist: u-ga-la-ab-ši-ma a-na kaspim i-na-ad-di-ši. Sie findet sich auch in den Adoptionsurkunden jener Zeit; so aus der Zeit Abil-Sins (R 17), Sinmuballiṭ's (VS VIII 73), den Vorgängern Ḫammurapi's, aus der Zeit Ḫammurapi's selbst (BAP 94, 95, 96, 97) sowie aus der seines Nachfolgers Samsuiluna (P 57). Nur gelegentlich wird zu gullubu noch ab-bu-tim i-ša-ka-nu-šu hinzugefügt (BAP 96, 97, P 57), welch letztere Wendung auch alleinstehend vorkommt, cf. BAP 96. Eine sichere Deutung der genannten Ausdrücke ist noch nicht gefunden[3]). Daß es sich dabei um ein wirkliches Mal handelte, das dem Verurteilten an der Stirn gezeichnet wurde, ersehen wir aus der Reinigungszeremonie pûtam ullulu (CT IV 42[a]). Hingewiesen sei noch auf folgende Stelle in einem babylonischen Hymnus V R 47, Rev. 30[4]), die Zimmern (AO VII 3, S. 31) etwa wiedergibt:

---

[1]) cf. B. Meißner, Assyriol. Studien in MVAG 10 (1905), S. 276.

[2]) Kohler und Ungnad, Ges. Hamm. III., S. 227.

[3]) Über die verschiedene Auffassung vgl. Meißner, BAP, S. 75; Schorr in WZKM 18 (1904), S. 324; S. Daiches, Altbabylonische Rechtsurkunden, S. 96 f. in LSST. I; Winckler, die Gesetze Hammurabis zu §§ 127, 226, 227; Ungnad in Selected Babylonian Business, Leiden 1907, S. 8*; KB VI, S. 377, zu Z. 11 (P. Jensen); Del. HWB 196.

[4]) Vgl. zur Stelle Peiser in OLZ 1911, Sp. 477 ff.

„Beim göttlichen Strom, woselbst das Gericht der Menschen gehalten wird, wurde mir das (Sklaven)mal abgewischt, die (Sklaven)kette abgenommen[1]".

Eine andere, aus sehr alter Zeit stammende Strafsitte ist, wie bereits hervorgehoben wurde, die Verbrennung. Diese wird schon in den Beschwörungstexten erwähnt; der Bezauberte verbrennt die Hexe in Gestalt eines Bildes oder er bittet den Mondgott, daß dieser sie verbrenne (a-na mi-ḳit mê u išâti lid-di-ki, Maqlû III 100 = IV R 50). Aus dieser uralten Beschwörungspraxis dürfen wir entnehmen, daß nach damaligem Strafrecht Hexen und Zauberer verbrannt wurden. Nach dem Strafcodex Ḫammurapis hat sich die Verbrennung als Strafe noch in zwei Fällen erhalten, wie die Bestimmungen der §§ 110 und 157 zeigen. Im ersten Falle handelt es sich um die Bestrafung einer „Gottgeweihten" (SAL + ME, entum), die eine Weinschenke eröffnet oder auch nur ein solches Lokal betritt, um zu trinken. Offenbar tat dies diese entum zum Zwecke der Prostitution; da jedoch der Erwerb aus der Prostitution der Tempeljungfrauen in die Tempelkasse floß, wurde durch die Preisgabe einer solchen „Gottgeweihten" außerhalb des Tempelbezirks (ša i-na gâgîm [MAL. GE. A.] la wa-áš-ba-at) der Tempel in seinen Einnahmen geschädigt[2]) und darum die harte Strafe angedroht. Bezeichnend ist, daß nach dem Volksglauben

[1]) Als reine Ehrenstrafe ist das muttazu ugallabu in CH § 127 anzusehen; dadurch daß dem böswilligen Verleumder, der eine NIN-AN (Tempelschwester?) der Unzucht verdächtigte, das Schläfenhaar abgeschnitten wurde, wurde er nicht zum Sklaven degradiert, sondern trug diese Entstellung seines Haarschmuckes äußerlich als Zeichen der Schande (CH § 127); über das Schneiden des Haares als Strafe der Ehebrecher bei den Semiten vgl. den Aufsatz von A. Büchler in WZKM 19 (1905), S. 91 ff.

[2]) MVAG 12 (1907) Meißner, Assyriol. Studien S. 153. — Müller a. a. O. S. 131 Anm. 3 sieht den Grund für die schwere Strafe darin, weil die Priesterin (?) als Frau und als Geweihte ein doppeltes Verbrechen verübt.

demjenigen, der außerhalb des Tempels einer solchen Prostituierten sich nahte, Krankheit und Tod drohte[1]). Nach § 157 soll ein Sohn für den blutschänderischen Umgang mit seiner Mutter verbrannt werden. Auch nach der Thora galt in alter Zeit die Verbrennung als Strafe; so befiehlt (Gen. 38, 24) Juda, daß Thamar für ihre Buhlerei verbrannt werden solle. Ebenso soll nach Lev. 21, 9 (vgl. Lev 20, 14) eine Priestertochter, die auf Unzucht ertappt wird, den Feuertod erleiden. Auch das assyrische Strafrecht kannte den Tod durch Verbrennung, wie einige Kontrakte zeigen[2]). Danach soll im Falle eines Vertragsbruches („wenn in Zukunft jemand auftreten und behaupten wird, das Geld sei nicht gegeben") der älteste Sohn bzw. die älteste Tochter des Schuldigen einem Gotte oder einer Göttin verbrannt werden (lû mâršu rabû ana ili . . . issarap lû mâratsu rabîtu ana ili . . . . issarap); cf. Johns, Nr. 310, 436, 474, 491, 632. Es ist hier nicht etwa an Menschen- resp. Kinderopfer zu denken[3]). Wenn es heißt, daß die Kinder des Vertragsbrüchigen einem Gott oder einer Göttin verbrannt werden sollen, so deutet dies darauf hin, daß man bei einem bestimmten Gott oder einer bestimmten Göttin den Vertrag unter Eidesleistung geschlossen hat, und daß der Kontrahent bzw. seine Kinder im Falle eines Eidbruches dafür den Tod erleiden sollen; der Tod wird als Strafe, den die beleidigte Gottheit über den Meineidigen verhängt, aufgefaßt. Daß der Eidschwur im Recht beim Abschluß von Verträgen von großer Bedeutung war, ist schon betont worden. Ich erinnere hier an den ausdrücklichen Vermerk in alt- wie neubabylonischen Kontraktsurkunden, daß bei einem oder mehreren Göttern,

[1]) ebenda S. 152; auch das Betreten solcher „anrüchiger Kneipen" (bit šikâri) galt als unanständig; vgl. eine Stelle aus babylonischen Weisheitsregeln: bêlum ana bît šikâri lâ tirrub o Herr, in das Bierhaus sollst du nicht eintreten; s. S. A. Smith, Misc. Texts 526.

[2]) Johns, Assyrian Deeds and Documents III 336 ff.

[3]) s. KAT [3] S. 539. — Göttingische Gelehrte Anzeigen 1899. S. 250 f.

sowie dem jeweils regierenden Landesherrn geschworen wurde. „Der Eidschwur ist ursprünglich stets ein Anrufen der Gottheit zur Bestrafung der Zuwiderhandlung. Eid ist Fluch[1])." Beachte z. B. die in altbabylonischen Rechtsurkunden[2]) auftretende Redewendung: li-mu-un ^{an}Šamaš ù An-ma-ni-la šá a-na a-va-ti-šú i-tu-ru Böses (soll kommen von) Šamaš und A. über den, der gegen den Vertrag prozessieren wird. Gelegentlich findet sich auch in den Verträgen die Strafbestimmung, daß dem Eidbrüchigen „der Kopf mit heißem Asphalt asphaltiert werde[3]): kupru im-mu-um ḳaḳḳad-su ik-ka-ap-pi-ir, vgl. auch Thureau-Dangin, Lettres et contrats de l'époque de la Ire dynastie babylonienne, Paris 1910, Pl. CXII 237 r. 24: kupram am-ma-am ḳaḳ-ḳad-su ik-kap-par; Pl. CXIV 238 r. 31: kuprum im mu-um a-na ḳaḳḳadi-šu iš-ša-pa-ak heißes k. soll auf s. Kopf gegossen werden.

b) Niederstechen mit dem patru; Tötung mit der Keule.

Die gewöhnliche Todesstrafe jedoch war wohl wie im Kriegswesen so auch in der Rechtspraxis das Niederstechen mit dem paṭru (Dolch) oder die Tötung mit der Keule. Mit einem Dolch soll z. B. nach dem Wortlaut eines Ehevertrages aus neubabylonischer Zeit[4]) eine Frau, die „mit einem anderen hurt", getötet werden (ina paṭri parzilli ta-ma-a-tu). Hierbei ist nicht an eine Enthauptung zu denken. Diese Art Hinrichtung kannten weder die Babylonier noch Assyrer; der Kopf wurde viel-

[1]) Kohler und Ungnad, Hammurabis Gesetz III, 223.

[2]) Daiches, Altbabylonische Rechtsurkunden Leipzig 1903 (LSST I 2, Nr. 4).

[3]) Kohler und Ungnad, H's. G. III, Nrr. 458, 459. (RA IV Pl. 32 u. VS. VII, 204 [VAT 6685] S. 39 f.

[4]) Straßmaier L. 8 in ZA 3 (1888), S. 78. (Peiser, Studien zum babyl. Rechtswesen.) Vgl. auch Marx in BA IV, S. 7.

mehr, wenn dieser Fall eintrat, abgeschnitten, nicht abgehauen. In unserem Falle wird die ehebrecherische Frau wohl niedergestochen[1]).

Die Tötung mit der Keule sehen wir auf Kriegsbildern oft dargestellt, so auf assyrischen, altbabylonischen und auch ägyptischen Denkmälern. Gleichwohl darf als sicher angenommen werden, daß auch rechtswidrige Handlungen wie Unzucht (§ 130) oder Diebstahl durch Keulentod gesühnt wurden, wie es zum Teil bei den Beduinen noch heute geschieht, falls man nicht zur Schußwaffe greift. Die älteste bildliche Darstellung, auf der wir die Keule zum Töten verwendet sehen, ist die sogenannte „Geierstele" des Königs Eannatum von Lagaš (ca. 2700 v. Chr.[2]). Auf der Vorderseite steht Ningirsu, der Hauptgott von Lagaš; in der Linken hält er ein Netz mit erschlagenen Feinden, in der Rechten sehen wir die erwähnte Keule, die sich im Gebrauch bis auf den heutigen Tag im Iraq noch erhalten hat. Ihr Kopf besteht heute gewöhnlich aus hartem Asphalt, während er im Altertum, soweit wir wissen, meist aus Stein fabriziert wurde[3]). Die im Netz eingeschlossenen Feinde sind entgegen der Ansicht Heuzey's[4]) als erschlagen zu denken, wie auch Ed. Meyer[5])

[1]) Unwahrscheinlich ist die Vermutung Ulmer's, daß die Todesstrafe „gewöhnlich wohl durch Köpfung vollzogen wurde" AO IX, 1, S. 25; auch Schorr im Kwartalnik historyczny XIX, 1905, Lemberg, S. 603 vertritt Ulmer's Ansicht.

[2]) Eingehend behandelt und erklärt in dem Monumentalwerk: L. Heuzey u. Thureau-Dangin, Restitution matérielle de la stèle des Vautours. Paris 1909; vgl. ferner E. Meyer, Sumerier u. Semiten in Babylonien. (Abhandl. d. Kgl. preuß. Akademie d. Wiss. 1906, (Berlin) u. Geschichte des Altertums I², S. 451 ff.

[3]) B. Meißner, Assyrische Jagden (AO XIII 2, S. 11). Über das Aussehen der heute bei den Fellachen und Beduinen des südl. Mesopotamien üblichen Keule vgl. v. Oppenheim, Vom Mittelmeer zum persischen Golf, Berlin 1900, II 103.

[4]) Stèle des Vautours, S. 4.

[5]) Geschichte des Altertums I² 453.

und Meißner[1]) annehmen. Die Darstellung will besagen, daß der Gott Ningirsu bereit ist, jeden, der den in der Inschrift aufgezeichneten Vertrag bricht, ebenso mit der Keule niederzuschmettern, wie die in seinem Netz befindlichen getöteten Eidbrüchigen. Eine andere Darstellung der als Kriegswaffe verwendeten Keule findet sich auf der „semitischen Kampfstele aus Tello"[2]). Dieselbe stammt aus der Zeit Sargon's oder Naramsin's[3]). Nackt dargestellte Krieger werden teils stehend teils am Boden liegend von ihren Gegern mit Keulen erschlagen[4]). Auch bei den Ägyptern war die Keule eine beliebte Kriegswaffe[5]). So zeigt uns die Rückseite einer Schminktafel des Narmer (um 3500 v. Chr.) einen Pharao, der mit der Keule einen beim Schopf gepackten Feind niederschlägt[6]). Auf den Bildwerken aus assyrischer Zeit sehen wir die Krieger häufig mit dieser Waffe ausgerüstet[7]). Eigenartig ist die Layard, Mon. II Pl. 45 dargestellte Hinrichtungsszene. Wir sehen zwei Feinde am Boden knien, die an ihren Händen gefesselt sind; ihre Finger sind in ein Marterwerkzeug eingezwängt[8]), während ihr Hals an einer Kette von assyrischen Kriegern festgehalten wird; die Henkersknechte sind in Bereitschaft, den Unglücklichen mit ihren Keulen die Schädel zu zertrümmern.

[1]) AO XIII 2, S. 8.

[2]) Ed. Meyer. Sumerier u. Semiten, Taf. IX, Beschreibung S. 69 ff.

[3]) Ed. Meyer, a. a. O., S. 71.

[4]) Über die Verwendung der Streitaxt als Kriegswaffe, vgl. Ancienne stèle de victoire par H. de Genouillac in Revue d'Assyr. 1910, S. 155.

[5]) Ed. Meyer, Gesch. d. Alt. I², S. 49.

[6]) Abb. in TuB. II p. 111, cf. auch Proceedings of the society of Biblical Archeology XXXIII (1911), Juni pl. 17.

[7]) AO XII 4, S. 16.

[8]) Layard, Niniveh und Babylon, übers. von Zenker, Leipzig, S. 342 hält das fragliche Instrument für eine Kohlenpfanne mit glühenden Kohlen oder für ein Becken zum Auffangen des Blutes. Maspéro a. a. O. p. 365 deutet es als „une pierre plate ou un billot de bois".

Ungewiß ist es, welche Art Todesstrafe unter dem im Cod. Ḫamm. angedrohten id-da-ak bzw. i-du-uk-ku jedesmal gemeint ist. Ähnlich lautet auch die Strafbestimmung der Thora מות יומתו, zu der aber als nähere Erklärung hinzugefügt wird באבן ירגמו „man soll sie steinigen“ (Lev 20, 27. Dt. 17, 5)[1]. Leider fehlt eine ähnliche Erklärung in den angedeuteten Bestimmungen des Cod. Ḫamm. Im mosaischen wie südarabischen Strafrecht lag der Strafvollzug in der Hand der ganzen Bevölkerung (Lev. 20, 17); der Schuldige wurde zur Stadt hinausgeführt (Dt. 17, 5) und dort gesteinigt. Nach südarabischem Brauch[2] soll das Volk der Umgegend herankommen und den Schuldigen an der Grenze der Stadt auspeitschen und ihn vernichten. Ganz anders war es in Babylonien, wo der Staat die richterliche Ahndung übernommen hatte. Dem Strafvollzug mußte in der Regel ein ordentliches Gerichtsverfahren vorausgehen; erst dann war es gestattet, die Strafe zu vollziehen. Wahrscheinlich war es dem Hausherrn überlassen, wenn es sich um die Bestrafung seiner eigenen Familienglieder handelte, nach stattgehabter Gerichtsverhandlung die Strafe selbst zu vollstrecken. (Cod. Ḫamm. §§ 282. 129.)

[1]) Als offizielle Todesstrafe galt in Israel die Steinigung. Benzinger, Hebräische Archaeologie, Freiburg i. Br., 1894, S. 323. L. Levy will in einem Art. der „Monatsschrift für Gesch. u. Wiss. des Judentums“. 55. Jhrg., Heft 9/10, 1911, S. 533 ff. die Steinigung als Strafe für Unzuchtsverbrechen auf dem Wege der sexuellen Symbolik erklären; dabei übersieht er, daß die Steinigung auch gegen Götzendiener und Zauberer bestimmt war. Auch das Ertränken und Verbrennen will er daraufhin zurückführen. Eine andere Erklärung versucht A. Jirku in seiner Abhandlung „Die Dämonen und ihre Abwehr im A. T.“ Leipzig, 1912, S. 15 ff. zu geben; durch die Steinigung und Aufhäufung von Steinen über dem Getöteten sollte der Totengeist unschädlich gemacht werden. Eine dritte Auffassung, wonach der ursprüngliche und wesentliche Endzweck der Strafe der Steinigung „nicht die Tötung, sondern die Ausstoßung aus der Gemeinde“ sein soll, vertritt R. Hirzel in s. Aufsatz „Die Strafe der Steinigung“ (Abhandl. der K. d. Gesellschaft der Wiss. phil. histor. Klasse XXVII) S. 244.

[2]) OLZ 1906 S. 324 ff.

c) Das Abschneiden des Kopfes.

Zu den häufigsten speziellen Strafen, die das assyrische Kriegswesen kannte, gehört das Abschneiden des Kopfes (ḳaḳḳada nakâsu). Besonders in der älteren Annalistik (Tiglath-Pilesar I. bis Salmanassar II.) lesen wir wiederholt, wie die Assyrer an den feindlichen Kriegern diese Strafe vollziehen. Vgl. I R 9, Col. I 81; 14 Col. VI 5f.; III R 7, Col. I 16. 24. Ašurnaṣirp. Ann. Col. II 71. Wo sie nicht ausdrücklich erwähnt wird, gilt sie als vorausgesetzt. Was wir hierüber aus den Inschriften erfahren, findet seine Bestätigung durch das archäologische Material. Es dürfte kaum eine Darstellung fehlen, die das assyrische Kriegswesen verherrlichen soll, auf der nicht Leichen der Feinde ohne Köpfe zu sehen wären. Vgl. die Darstellungen auf den Balawat-Toren, ferner Layard, Monuments of Niniveh II 25. 26. 45. 46. 70 etc. Feindliche Krieger und rebellische Häuptlinge haben ihre Schuld auf diese Weise sühnen müssen. šalmât ḳurâdišunu . . . lukimir damê-šu-nu . . . lu-u-šar-di . . ḳaḳḳadê-šu-nu lu-na-ki-sa die Leichen ihrer Krieger schmetterte ich nieder, . . . ihr Blut ließ ich fließen, . . ihre Köpfe schnitt ich ab (I R 9, Col. I 77ff. = Budge-King I 36/37). Zwar wird uns aus der älteren Epoche der assyrischen Kriege von den Annalisten berichtet, daß am öftesten die feindlichen Soldaten, weniger die rebellischen Anführer von der Strafe des ḳaḳḳada nakâsu betroffen wurden. Das liegt aber daran, daß diese Kämpfe meistens in Gebirgsgegenden ausgefochten wurden, wo es galt, Festungen auf hochragenden Felsen zu stürmen. Sobald die zum Aufstand reizenden Führer von dem Herannahen des assyrischen Heeres erfuhren, ergriffen sie die Flucht und verbargen sich in entlegenen Gebirgsgegenden. So fielen denn zumeist ihre Anhänger der Rache assyrischer Truppen zum Opfer.

Besonders erwünscht waren den Assyrern natürlich die Köpfe der Rädelsführer, die ihnen die tributpflichtigen Stämme abspenstig machten und sie zu Aufständen reizten. So sagt Asarhaddon (I R 45, Col. I 15ff.): Abdimilkutti, ihren (sc. der Sidonier) König, der sich angesichts meiner Waffen aufs Meer hinaus geflüchtet hatte, fing ich wie einen Fisch aus dem Meere und schnitt ihm den Kopf ab (ak-ki-sa ḳaḳ-ḳa-su). Von seinem Helfershelfer Sanduari, König der Städte Kundi und Sizû, der sich ins Gebirge geflüchtet, daselbst aber ergriffen wurde, erzählt derselbe König: wie einen Vogel aus dem Gebirge heraus fing ich ihn ein und ak-ki-sa ḳaḳ-ḳa-su. Unter Ašurbanipal waren es besonders die Elamiten, welche die assyrische Herrschaft bedrohten und gefährdeten. Wir können darum verstehen, wenn dieser König in einem Gebet an die Göttin Bêlit seinen Dank ausspricht für den Tod Teumman's, des Königs von Elam, dessen Kopf er abgeschnitten (Smith, Keilschrifttexte Ašurbanipals, Heft II 11: ikki-su ḳaḳḳadu Z. 4 u. 5; vgl. auch Nebo-Inschrift in Heft I 112, Z. 5). Ebenso wünscht sehnlichst Bêlibni, ein Feldherr Ašurbanipals, Marduk möge das Haupt Nabûbêlšumâte's, von dessen Feindseligkeiten gegen Assur uns die Annalen wie auch eine Anzahl Briefe berichten, in seine Gewalt geben ([il]Nabû-bêl-šumâte-[meš] [si-kip-] tú [il]Bêl ša [il]Marduk ḳaḳḳad-su a-na da[-ki lid]-di-nu, vgl. Figulla, der Briefwechsel Bêlibnis, S. 39 (Diss.) Von dem Tode Nabûbêlsumâte's erfahren wir in Ašurbanipals Annaleninschr. d. Rassam-Cyl. VII 36; er läßt sich von seinem Knappen niederstechen, worauf ihm auf Befehl Ašurbanipals noch der Kopf abgeschnitten wird (VII 47). Auch an abgefallenen, tributpflichtigen Stadtbewohnern, also nicht nur Kriegern, wurde diese Strafe vollzogen, vgl. V R 4, Col. IV 135.

Genau unterrichtet sind wir auch über den Verlauf dieser Exekution. An den meisten Stellen, wo uns die Annalisten über die Köpfung feindlicher Krieger berichten,

wird gesagt, daß sie an bereits getöteten Feinden vorgenommen wurde. So deutlich I R 9, Col. I 77ff. (mun-daḫ-ṣi-šu-nu ina kakkî u-šam-ḳit ḳaḳḳadî-šu-nu u-ni-ki-is). Ašurnaṣirp. Annal. Col. II 71 (ina ṣîri a-duk ḳaḳḳadî-šu-nu u-ni-ki-is). Vgl. ferner Ašurnaṣ. Ann. Col. II 107; III 106. V R 4, Col. IV 133ff. Ebenso ist auch Sanh. Prisma-Inschr., Col. V 75ff. zu verstehen: ur-ru-ḫiš u-bal(?)-šu-nu-ti-ma aš-ku-na taḫ-ta-šu-ki-ša-da-ti-šu-nu (ihre Hälse) u-nak-kis az-li-iš. Dasselbe bestätigen uns auch die Darstellungen; vgl. insbesondere Layard II 46 u. a. Den Feinden werden, falls sie nicht schon vorher im Kampfe gefallen waren, mit Keulen die Schädel zertrümmert (Layard II 25. 45. 46. 34) und hierauf die Köpfe abgeschnitten (II 46). Diese Art der Exekution wird von den Annalisten oft mit der Schlachtung von Opfertieren verglichen. Darauf beziehen sich Redensarten wie ḳaḳḳadî-šu-nu kima zi-ir-ḳi[1]) u-ni-kis ihre Köpfe schnitt ich ab wie (die der) Lämmer (I R 14, Col. VI 5f.), um-ma-na-ti-šu-nu ki-ma zi-ir-ḳi u-ni-ki-is ihre Truppen metzelte ich wie Lämmer (I R 11, Col. III 102f.)[2]); ki-ša-da-ti-šu-nu u-nak-kis az-li-iš[3]) ihre Hälse schnitt ich ab wie von Lämmern (Sanh. Prisma-I., Col. V 76); nišî-šu az-liš u-ṭab-bi-iḫ ihre Einwohner schlachtete ich wie Lämmer (V R 3, Col. III 56) u. a. Nach Ašurban. Cyl. B., Col. VI 80 wird einem gewissen Dunânu, dem schon vorher die Zunge ausgerissen und die Haut abgezogen worden war, auch noch die Kehle abgeschnitten; so wird iṭ-bu-ḫu-uš az-liš in Z. 80 wohl zu deuten sein. Auch ein Vergleich mit dem Abschneiden des „Rohrs des Schilfdickichts“

[1]) Nicht „Getreideschwaden“, wie H. Winckler in KB meint oder „swaths“ nach B K. Annals z. St., sondern vgl. ZA 18, S 171 f.; nach V R 28,6 ef., ist zirku ein Synonym von immeru.

[2]) vgl. auch Messerschmidt, Keilschrifttexte aus Assur I, S. 21, Z. 40 .. ki-ma zi-ir-ḳi lu-u-ṭi-bi-iḫ.

[3]) vgl. ZA 18, S. 172; ZA 10, S. 247f. Zimmern, Ritualtafeln 216.

findet sich: A., der die ihm feindlichen Fürsten kîma GI d. i. ḳanê a-bi uḫasiṣu (Ašurnaṣ. I 23, cf. Del. HWB 3b). Allerdings scheint es nach I R 45, Col. I 18f. 47 sowie V R 3, Col. III 36, daß den gefangenen Fürsten ohne vorherige Tötung der Kopf abgetrennt wurde. Ungewiß ist es, ob an der Stelle CT XXII 47 Z. 18f. ki-i aṣ-ba-[su . . . i]m(?)-ḫa-ṣu . . [19] ḳaḳḳad mal-ki [ki-i ak]-ki-su a-na šarri be-li-i[a a-šap-par] von einer vorherigen Tötung oder auch nur Verwundung[1]) eines vermutlich nordbabylonischen Königs die Rede ist. Meißner übersetzt[2]) „als ich [ihn] ergriff . . . schlugen [sie] . nachdem ich das Haupt des Königs (?) abgeschlagen, [sende ich es] an meinen Herrn König".

Diese Kriegssitte, den Feinden den Kopf abzutrennen, ist auch sonst im alten Orient bezeugt. So wird uns in Jud 7,25 berichtet, daß die Israeliten zwei Fürsten von Midian, Oreb und Ze'eb, erwürgten und ihre Köpfe an Gedeon überbrachten. Ebenso schnitt David dem Goliath den Kopf ab (I. Sam. 17, 51. 54). Nachdem Saul zuvor im Kampfe sich entleibt, trennen ihm die Philister darauf das Haupt vom Rumpfe (I. Sam. 31, 9). Nach II. Sam. 4, 7 ermorden Reḫab und sein Bruder den Ešba'al und überbringen sein Haupt dem Könige David. Jehu läßt (II. Reg. 10, 6ff.) 70 Söhnen des Königs Achab die Köpfe abschneiden und diese in Körben nach Jizre'el bringen. Auf einem im Berliner Museum befindlichen Denkmal aus Sendjirli in Nordsyrien trägt ein Reiter in der Hand den Kopf eines Feindes[3]). Auch den alten Ägyptern scheint das Abschneiden des Kopfes nicht unbekannt gewesen zu sein, wie das Determinativ für „Frevler, Vernichter" beweist[4]). Aus sumerischer Zeit

---

[1]) vgl. מחץ in Del. HWB. Sp. 400 a.

[2]) OLZ 9 (1906) Sp. 445.

[3]) Abb. 167 in ATAO.

[4]) s. OLZ 1899 (M. Müller, Enthauptung im alten Ägypten), Sp. 364—66; vgl. auch Gen. 40, 19 ישא פרעה את ראשך Ph. wird dein Haupt von dir nehmen.

ist diese Sitte bezeugt durch die Darstellung auf der Rückseite der sogenannten Geierstele; dort sehen wir Geier, die sich auf menschliche Glieder, darunter auch auf die Köpfe getöteter Feinde niederlassen[1]).

Über den Sinn dieses im alten Orient weithin verbreiteten Kriegsbrauches erfahren wir aus V R 7 Col. VII, 46: elî ša maḫ-ri mi-tu-us-su (sc. des Nabûbêlšumâte, der sich von seinem Knappen hat töten lassen) ut-tir mehr denn zuvor vergrößerte ich sein Totsein. Man glaubte auf diese Weise sicher zu sein, daß der Feind auch wirklich tot ist[2]). Beachtung verdient der Hinweis Weidner's[3]), wonach napištu neben seiner sonstigen Bedeutung „Leben" als Körperteil wohl „Kehle" bedeuten soll; „denn wenn die ‚Kehle' abgeschnitten wird, flieht auch das ‚Leben'" (cf. Sanheribprisma Col. V 77). Ebenso glaubt derselbe Autor, daß das in Sanheribprisma V 85 sich findende sapsapu nicht, wie Holma[4]) meint, „Hoden" sondern „Gurgel" bedeute. Weidner bemerkt darum ganz richtig zu der Stelle, „der Großkönig läßt den auf dem Schlachtfelde liegenden Feinden die Gurgel durchschneiden, um sicher zu sein, daß sie tot sind." Dagegen wollte man nach dem Glauben der alten Ägypter durch dieses Verfahren eine völlige Vernichtung der Fortexistenz der Seele nach dem Tode erwirken. Der Kopf galt nämlich als Sitz des Lebens; daraus erklären sich auch die Formeln des Totenbuches, welche den Verstorbenen vor dem Kopf-

---

[1]) vgl. jetzt Jastrow, M. jr., Bildermappe zur Religion Babyloniens und Assyriens. Gießen 1912. Abb. 72 a. u. b.

[2]) s. Herzog, Realencyclopädie unter „Todesstrafe", Sp. 1703a.

[3]) OLZ 15 (1912), Sp. 207 ff. Die Stelle, nach der napištu sicher wohl die Bedeutung „Kehle" hat, lautet šumma is-bu lišân-šu ina nap-ša-ti-šu . . . Zu napištu = Kehle, vgl. noch K. Frank, Babylonische Beschwörungsreliefs (LSST III 3, S. 32) und W. Schrank, Babylonische Sühnriten (LSST III 1, S. 42); H. Holma, die Namen der Körperteile SS. XIV, XVII u. 40.

[4]) Die Namen der Körperteile im Assyrisch-Babylonischen, Leipzig 1911, S. 99 u. OLZ 1909, Sp. 340.

abschneiden behüten oder ihm wenigstens den Kopf wiederverschaffen sollen[1]). Ein Stück aus einer Spruchsammlung im Totenbuche lautet z. B. „das Kapitel, damit der Kopf einer Person in der Unterwelt nicht abgeschnitten werde[2])".

Sicher ist, daß die assyrischen Soldaten für die Herbeischaffung und Aufhäufung der Feindesköpfe belohnt wurden. Darauf macht schon Layard[3]) aufmerksam, indem er auf eine ähnliche in Persien und auch in der Türkei herrschende Sitte hinweist, daß die Soldaten die Köpfe der erschlagenen Feinde nach der Schlacht den Offizieren bringen und sich ein Trinkgeld dafür ausbitten. Ähnlich bemerkt Maspéro[4]) zu den diesen Vorgang darstellenden assyrischen Reliefs, chaque soldat apportait les siennes (sc. têtes) et les jetait au tas, puis il dictait son nom, indiquait sa compagnie, et se retirait, égayé par l'espoir d'une récompense proportionnée au nombre de ses victimes. Hingewiesen sei auch auf II Sam 4, 7 ff. Reḫab und sein Bruder überbringen David den Kopf Ešba'al's, des Sohnes Sauls, in der Hoffnung dafür einen Botenlohn zu erhalten. Auf diese Weise, daß die Köpfe der Erschlagenen gesammelt und vor den König oder einen Militärbeamten gebracht wurden, war es möglich, die Zahl der gefallenen Feinde festzustellen[5]). Daraus erklären sich auch die genauen Angaben über die Anzahl der Toten, die in den Annalen vermerkt wird. Ašurnâsirp. Ann. Col. II 71, 107.

---

[1]) OLZ 1899, S. 364 ff.

[2]) s. A. Wiedemann, Die Amulette der Ägypter (AO XII 1), S. 28.

[3]) Niniveh und Babylon, übers. von Zenker. Leipzig, S. 58.

[4]) Histoire ancienne II 635.

[5]) Layard, Niniveh und s. Überreste, dtsch. von W. Meißner, Leipzig 1854, S. 380, vgl. die Darstellung Layard II 19. 26. 37 und auch d. Relief Tiglathpileser's IV. in A. Boissier, Notice sur quelques monuments assyriens à l'université du Zurich Nr. 132. Bei den Ägyptern war es Brauch, den Verlust der Feinde nach den abgeschnittenen Händen zu berechnen. Maspéro u. a. O. II 226, dazu das Bild p. 227.

Die Köpfe wurden darauf wie Trophäen an Bäumen, die sich in großen Parkanlagen rings um die Städte ausdehnten[1]), aufgesteckt. ina ^{is}gup-ni ina li-mi-it ališu-nu ḳaḳḳadî-šu-nu ina libbi u-'-il Ašurnaṣ. Ann. Col. I 118 oder in Gebirgsgegenden ina ^{is}gup-ni ša šadi-i Ašurnaṣ. Ann. Col. II 43. Ašurnaṣirpal läßt die Köpfe der fünfzig getöteten Krieger des Amika an den Bäumen des Palasthofes dieses Königs aufhängen: ina ^{is}gup-ni ša tarbaṣu íkalli-šu i-'il. Ann. Col. II 71. Diese Sitte sehen wir illustriert auf dem bekannten Reliefbilde „Ašurbanipal in der Weinlaube" (Tu B II Abb. 273), wo an einem Baume das Haupt eines erschlagenen Elamiterkönigs aufgesteckt ist. Oft ließen die assyrischen Könige besonders die Köpfe der feindlichen Fürsten den „Großen" derselben um den Hals binden und zogen so im Triumph nach Assyrien. „Um die Macht Ašur's, meines Herrn, den Leuten zu zeigen, band ich die Köpfe S.'s und A.'s auf den Nacken ihrer Großen und . . . rückte in die Vorstadt von N. ein" (aš-šu dan-na-an Ašur bíli-ia nišê kul-lum-mi-im-ma ḳaḳḳadî Sa-an-du-u-ar-ri u Ab-di-mil-ku-ut-ti ina ki-ša-di $^{am.}$rabûti-šu-un a-lul-ma . . . ina ri-bit Ninâ i-tí-it-ti-iḳ) I R 45 Col. I 48; vgl. auch ḳaḳḳad-su (sc. Nabûbêlšumâte) ak-kis ina kišâd Nabû-ḳati-ṣa-bat . . . a-lul seinen Kopf schnitt ich ab und band ihn an den Nacken des N. V R 7 Col. VII 47 ff.

d) Schinden.

Zu den härtesten Kriegsstrafen, von denen uns die Annalisten berichten, gehört das Schinden der Feinde. Es betraf meistens nur die rebellischen Häupter der Städte oder Koalitionen und galt als eine ausgesuchte Marter. So erzählt der Annalist Ašurnaṣirpals (Annal.

[1]) Dieselben wurden oft, wie wir aus den Annalen und Darstellungen (Layard I, 40. 73) ersehen, auf den Kriegszügen abgeholzt: kirî-šu ak-ki-is III R 8 Col. II 68.

Col. I 67 f = Budge-King I 277): B., dem Sohne des B., dem Stadtobersten von Ništun, zog ich in A. die Haut ab (Bu-u-bu apal Bu-ba-a $^{am.}$ apal ḳîpi (Budge-King: mâr-ḫazâni) ša Ni-iš-tu-un ina Arba-il a-ku-uṣ mašak-šu); ebenda Col. I. 89 f. = B.-K. I 285: ($^{am.}$rabûti am-mar ib-bal-ki-tu-ni a-ku-ṣu maškî-šu-nu) den Großen, soviele ihrer von mir abgefallen waren, zog ich die Haut ab. Daselbst wird auch berichtet, daß Ašurnaṣirpal einen gewissen Aḫiababa, den die Gegenpartei nach Sturz und Ermordung ihres eigenen šaknu aus Bît-Adini als Thronprätendenten geholt hat, gestürzt und ihm in Ninive die Haut habe abziehen lassen[1]). Desgleichen läßt er einen Präfekten ($^{am.}$ḫazânu) der Festung Kinabu, namens Ḫulai, der einen Aufstand angezettelt, lebend gefangen nehmen und schinden; Ašurnaṣ. Annal. Col. I 109 f. = B.-K. I 292. Es handelt sich hier um die strenge Bestrafung von Rebellen, die die aramäischen Stämme zum Aufstand wider die Assyrer gereizt haben. Wie bereis hervorgehoben (o. S. 8 f.), waren die Aramäer eine ständige Gefahr für die wüstenangrenzenden Kulturländer, besonders für Assyrien, da sie der Unterwerfung energischen Widerstand leisteten und sich wider Assur mit fremden Stämmen verbündeten. Als die Aramäer, weil ihnen eine einheitliche Gesamtorganisation fehlte, schließlich der Übermacht Assyriens erlegen waren, gingen die assyrischen Herrscher daran, auch die am Mittelmeer gelegenen Staaten ihrer Herrschaft einzuverleiben. Die Folge war, daß auch diese aus Abneigung gegen alle Fremdherrschaft Sonderbündnisse mit gleichgesinnten Stämmen abschlossen und offen gegen Assur vorgingen. So erzählt Sargon in der großen Prunkinschrift (Z. 33 ff.), daß ein gewisser Jaubi'di von Ḫamath (A-ma-ta-ai) die Städte Arpad, Ṣimirra, Damaskus und Samaria zum Abfall von Assur gebracht und sich

[1]) Vgl. Schiffer, Die Aramäer, S. 74.

mit deren Truppen ihm entgegengestellt habe. Nach den Annalen desselben Königs[1]) heißt es, daß Jaubi'di den Vertrag gebrochen und auch den Sib'u d. i. Sewe, den General des arabisch-ägyptischen Korps[2]) zu Hilfe gerufen habe. Die Strafe war hart. Die Stadt Karkar, in der sich J. verschanzt hatte, wurde erobert und verbrannt. Er selbst ward geschunden, während die übrigen Rebellen getötet wurden. Ebenso erging es Bagdatti von Uišdiš und Ašurli' von Karalla, die „das Joch Ašurs abgeworfen hatten (ša ni-ir Ašur is-lu-u). Nach Ašurnaṣirpal (Ann. Col. I, 91) und Ašurbanipal (V R 2, Col. II, 4) scheint es, daß auch den Kriegern und Stadtbewohnern, die in ihrer Feindseligkeit verharrten, die Haut abgezogen wurde.

Bildliche Darstellungen dieser Marter finden wir in Layard's Monuments of Nineveh II 47, wohl auch 22, 45 und Botta, Monument de Ninive, Paris 1849, Tome II, Salle VIII 25, Pl. 120. Sie zeigen uns, daß die Folter am lebenden Körper vorgenommen wurde. Auf Pl. 47 der erwähnten Layard'schen Sammlung sehen wir, wie zwei Feinde, wohl die Rädelsführer, am Boden liegen und mit Händen und Füßen an Pflöcken, die in die Erde eingelassen wurden, festgebunden sind; bei einem jeden ist ein assyrischer Soldat beschäftigt, die Haut des Unglücklichen mit einem Dolch aufzuschlitzen und abzuziehen. Der Feind wurde also lebend festgebunden, damit er während der Exekution nicht zappelte. Ähnlich ist wohl auch Pl. 22 zu deuten. Auf Pl. 45 wird einem vom Pfeil getroffenen Feinde die Haut vom Arme abgezogen. Die Rebellen wurden entweder in ihrer eigenen Stadt (Sargon, große Prunkinschr. Z. 35. 49. 56; V R 2, Col. II 4) gefoltert oder in einer der Hauptstädte Assyriens wie

[1]) H. Winckler, Die Keilschrifttexte Sargons. Leipzig, 1889. Bd. I, S. 6, Z. 24; zu mamit ‚Eid' wird wohl lâ issurû ‚hielten sie nicht' oder ‚lösten sie' zu ergänzen sein.

[2]) S. Kittel, Geschichte des Volkes Israel, Gotha, 1909, II, 488.

Arbela (Ašurnaṣ. Ann. Col. I 68 = B.-K. I 277; Ašurb. Cyl. B Col. VI 78) und Ninive (Ašurnaṣ. Ann. Col. I 93 = B.-K. I 286; V R 10, Col. X 5). Nach Ašurn. Ann. I, 106 ff. scheint es, daß der Stadtpräfekt Ḫulai aus der Festung Kinabu nach der Stadt Damdamusa gebracht und dort gemartert worden ist. Die Haut der geschundenen Feinde wurde, wie die Inschriften melden, an der Stadtmauer aufgespannt (u-ḫal-li-pu dûr âli; dûra u-ḫal-lip).

Die erwähnten Darstellungen der Sammlung Layard's stammen aus dem Palaste Sanheribs im heutigen Kouyunjik. Da uns hier einzelne Folterszenen aus den Feldzügen Sanheribs (cf. Lay. II 22 Belagerung der Stadt Lachis) vorgeführt werden, von denen in den Annalen nichts Besonderes vermerkt wird, so ersehen wir daraus, daß die Annalen entsprechend ihrem Charakter keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, und daß also auch Sanherib von der üblichen Kriegssitte des Schindens keine Ausnahme gemacht hat.

e) Pfählen.

Weit häufiger jedoch als das Schinden, dem zumeist nur die aufständischen Häupter zum Opfer fielen, war das Aufspießen oder Aufhängen im Brauch. Feindliche Krieger wie Anführer, ob lebend oder tot, hatten diese Strafe zu gewärtigen. Die entsprechenden Ausdrücke zur Bezeichnung der genannten Strafarten sind ina ziḳîpi uzaḳip (uziḳip); ina ziḳîpi urakkas[1]) (Ašurnaṣ. Ann., Col. I 91 = B.-K. I 285); ana zaḳîpi ušêli (Tigl. Pil. III, Platteninschr. v. Nimrûd, Z. 10); ina gašîši âlul (Sanh. Prisma-Inschr., Col. I 58); ina gašîši îlulu (V R 2, Col. II 3); ina gašîši u-ri-tu-u (Ašurn. Annal. I 29); ina gašîši uratti (Salm. II., Ann. des schwarzen Obelisken

[1]) zu erwarten wäre die Praeteritalform urakkis, aber es steht hier das Zeichen für kas DAL[4], Nr. 144.

v. Nimrûd, Z. 154); ina gašîši išakkanuši (Cod. Hamm. § 153); ina dimâti âlul (Sanherib-Prisma-Insch., Col. III 3). Das Pfählen ist zweifellos eine sehr alte — schon der Cod. Hamm[1]) kennt sie — und weitverbreitete Strafe. Außer in Babylonien und Assyrien finden wir sie auch bei den alten Ägyptern, Israeliten, Philistern und Persern, von wo sie dann durch Alexander den Großen auch bei den Griechen Eingang gefunden hat. Gen. 40,19 sagt Joseph zum Oberbäcker: nach diesen (Tagen) wird Pharao dein Haupt von dir nehmen und dich am Holz hängen lassen (ותלה אותך על־עץ; LXX κρεμάσει σε ἐπὶ ξύλου); cf. Gen 40,22. Nach Dt 21,22 soll derjenige, der eine todeswürdige Tat vollführt hat, getötet und an einen Pfahl gehängt werden. Josue (8,29) läßt den Stadtkönig von 'Ai hängen; nach Jos 10,26 werden die Könige von Jerusalem, Hebron, Jerimoth, Lachis und Eglon getötet und an je einen Pfahl gehängt. II Sam 4,12 werden die Mörder Išboseth's, Rechab und sein Bruder Ba'ana, getötet und an Händen und Füßen verstümmelt am Teiche zu Hebron aufgehängt (ויתלו על הברכה). Nach Esther 5,14 soll für Mardochaeus ein 50 Ellen hoher Balken (עץ ξύλον) errichtet und er selbst daran aufgehängt werden; cf. Esther 2,23. Das Buch Esra (7,11) erzählt uns, daß der König Artaxerxes (I.) durch den jüdischen Sopher Esra den Befehl habe ergehen lassen, jedem, der wider seine Satzungen fehlt, aus seinem Hause einen Balken zu nehmen und ihn daran aufzuhängen (יתנסח אע מן ביתה וזקוף יתמחא עלוהי; LXX καθαιρεθήσεται ξύλον ἐκ τῆς οἰκίας αὐτοῦ, καὶ ὀρθωμένος πληγήσεται ἐπ' αὐτοῦ).

Aus all den angegebenen Stellen ersehen wir, daß es sich um einen Pfahl handelt, an welchem der Leichnam aufgehängt wurde. Das in den assyrischen Annalen sich findende gašîšu ist ein solcher in die Erde eingelassener

---

[1]) hier dient es zur Bestrafung der Ehefrau, die ihren Ehemann „eines anderen Mannes wegen" töten läßt.

Balken. Es ist identisch mit dem neuhebr. נשיש „Brettergestell“, נשוש „Stange zum Messen der Wassertiefe“ vgl. Dalman, Aram. Neuhebr. Wtb. zu Targum, Talmud und Midraš, Frankfurt 1897. Es ist jedoch hier nicht mit Jensen[1]) an den Querbalken am Kreuze zu denken, an dem die Leichen aufgehängt wurden und wie auch wir die Kreuzesart und Kreuzigung uns vorzustellen gewohnt sind. Daß gašîšu ein in die Höhe ragender Balken war, zeigt auch das Verbum zaḳâpu aram. זקף, welches „aufrichten, aufstellen“ bedeutet[2]).

Wie ging das Pfählen vor sich? Wurden die zu dieser Strafe Verurteilten schon tot, wie bei den Israeliten, oder noch lebend aufgehängt bezw. aufgespießt? Beides war bei den Assyrern üblich. So läßt Ašurnaṣirpal, Ann. III 33 zwanzig feindliche Krieger lebend aufspießen (balṭûti u-ṣab-bi-ta ina zi-ḳi-bi u-zi-ḳi-bi), ebenso Ann. III 84; 108 am. ṣabî balṭûti ana zi-ḳi-pi lu-u-za-ḳi-pi. Von seinem Vater Tukulti-Ninip II. sagt Ašurnaṣirpal in s. Ann. I 28f., daß er bereits getötete Feinde habe auf Stangen befestigen lassen: ša kullat za-i-ri-šu i-ni-ru ina is ga-ši-ši u-ri-tu-u pag-ri gi-ri-šu der die Gesamtheit seiner Feinde tötete (und) die Leichname seiner Gegner an Stangen befestigte. Sanh. Prisma-Inschr. I 57f.: ba-ḫu-la-ti. . . ina is kakkî u-šam-ḳit-ma i-du ul i-zib pag-ri-šu-un ina ga-ši-ši a-lul die Mannen... warf ich mit der Waffe nieder, keinen ließ ich am Leben, ihre Leichname band ich an Pfähle; ebenda III, 2f.: am. rubûti ša ḫi-iṭ-ṭu u-šab-šu-u a-duk-ma i-na di-ma-a-ti . . . a-lul pag-ri-šu-un die Vornehmen,

---

[1]) ZA 10 (1895), p. 246.

[2]) zikip patri ist die Spitze des Schwertes; ihre Schärfe dient oft zum Vergleich z. B.: ina šadâni šakûte ša kîma zikip patri šamtu (Tigl. Pil. I. Cyl. Inschr. III, 43f. (Budge); Jensen dagegen faßt šamâtu als Synonym von ḫarâšu „aufpflanzen“ darum: „Berge, die wie die aufwärts gerichtete Klinge eines Schwertes aufgepflanzt wird; cf. ZA 18 (1904), S. 169.

die gesündigt hatten, tötete ich und band ihre Leichname an Pfeiler; V R 2 Col, II 2f.: ṣiḫir u rabî ina ^{is} kakki u-šam-ḳi-tu í-du a-mí-lum la i-zi-bu ina libbi $^{am.}$pagri-šu-un i-lu-lu ina ^{is} ga-ši-ši klein und groß schlugen sie mit der Waffe nieder, ließen keinen Menschen darin zurück, banden ihre Leichname an Stangen. Waren die Feinde noch am Leben, so wurde ihnen die Spitze des Pfahles durch die Brusthöhle oder den Hals getrieben[1]), worauf sie dann mit dem Pfahl aufgerichtet wurden; vgl. Layard II 21; Mansell (Brit. Mus.) 428. Tiele sagt von dieser Marter: Pfählen ist grauenhaft, führt aber viel schneller den Tod herbei als Kreuzigung[2]). Im anderen Falle, wo es sich um Tote handelte, wurden die Leichen an den Spitzen der Pfähle aufgehängt, darum heißt es Ašurnaṣ. Ann. I 91 = B,-K. I 285: ina ziḳîpi urakkas (!); Sanh. Prisma-Insch. Col. I 58: ina gašîši âlul; V R 2 Col. II 3: îlulu ina gašîši; Ašurn. Ann. Col. I 29: ina gašîši u-ri-tu-u.

Wie bereits erwähnt, wurden die Mörder Išboseth's (II Sam. 4,12), bevor sie aufgehängt wurden, auch an Händen und Füßen verstümmelt. Ähnlich verfuhren die Assyrer mit ihren Feinden, bevor sie diese pfählten. Aus den Inschriften ist dies zwar nicht ersichtlich, da die Verstümmlungen in einem anderen Zusammenhang erwähnt werden. Wohl aber ersehen wir dies aus den bildlichen Darstellungen an den Palasttoren Salmanassar's II. von Balawat[3]); so auf Schiene B o 2, D u 3, T u 3[4]). „Durch diese grausame Behandlung der Besatzung ist angedeutet, daß diese sich irgend eines groben Vertragsbruches schuldig

---

[1]) Tiele, Babylonisch-assyrische Geschichte, S. 509; nach den Darstellungen auf den Balawattoren (Schiene D u 3) allerdings scheint es, als ob die Durchbohrung weit tiefer, im Unterleib stattgefunden hätte.

[2]) a. a. O. S. 510.

[3]) A. Billerbeck u. F. Delitzsch, Leipzig 1908.

[4]) vgl. auch die Abb. 13, S. 18 in Bezold, Ninive und Babylon, Bielefeld und Leipzig 1909.

gemacht hat, etwa eines Überfalles nach abgeschlossener Kapitulation“ [1]).

Noch bedarf es hier der Erklärung folgenden Ausdrucks: a-nu-ti ina eli i-si-ti ina ^{is}zi-ḳi-bi u-za-ḳip (Ašurn. Ann. Col. I, 91.), welchen Peiser[2]) wiedergibt durch: die anderen stellte ich auf dem Pfeiler auf Pfählen auf; ebenso Budge-King in den Annals of the kings of Assyria p. 285: some upon the pillar on stakes I impaled. Maspéro in s. Histoire ancienne II 639: j'en empalai d'autres sur le sommet du pilier. Ménant[3]) faßte das fragliche asîtu als „Mauer“ auf und übersetzte obigen Ausdruck: andere (ließ ich) an das Kreuz schlagen oben auf der Mauer. Nach Jensen (siehe KB I 67 Anm.) soll asîtu eine „künstliche Erderhöhung“ sein, wie er auch dimtu, das mit asîtu in Parallele steht, als „künstlichen Hügel“ deutet[4]). Delitzsch in s. HWB Sp. 107a führt unter den Bedeutungen von asîtu „Pfeiler“ und „Pyramide“[5]) an. Nach Ungnad (Babylonisch-Assyrische Grammatik 1906, S. 140) ist asîtu der „Haufen“; ähnlich Rodwell[6]), der die oben angeführte Stelle übersetzt: „andere befestigte ich an der Seite des Haufens der Reihe nach auf Pfählen“. Aus alledem ersehen wir, welche Meinungsverschiedenheit unter den Erklärern des Wortes asîtu besteht. Vielleicht gelingt es, durch eine sorgfältige Analyse und Vergleichung all der Stellen, an denen sich unser „asîtu“ findet, seiner eigentlichen Bedeutung näher zu kommen.

[1]) Palasttore S. 27.

[2]) in K B I, 67.

[3]) A. v. Gutschmidt, Neue Beiträge zur Geschichte des Altertums p. 148.

[4]) ZA 10 (1895) S. 246.

[5]) vgl. auch Hunger, Heerwesen und Kriegführung der Assyrer (AO XII 4) S. 36 „man schnitt allen die Köpfe ab und stapelte diese schrecklichen Trophäen vor dem Stadttor in großen Pyramiden auf.“

[6]) A. v. Gutschmidt, a. a. O. S. 148.

Nach I R 14, Col. VI, 27 f. befiehlt Tiglath-Pileser I, seinen Truppen: dûra-šu (sc. der Stadt Kibšuna) raba-a u a-sa-ia-ti-šu ša a-gur-ri a-na na-pa-li ihre große Mauer und ihre asaiâti aus Ziegelsteinen zu zerstören. asaiâti neben asitâti III R 8, Col. II, 53 ist der Plural von asîtu. Aus der Verknüpfung von asîtu mit dûru sowie aus dem Zusatz ša agurri erhellt, daß es sich um den Bestandteil einer Stadtmauer oder um etwas dem Ähnliches handeln muß. Eine Ergänzung erhält diese Bestimmung durch die in Assur aufgefundene Steintafelinschrift des Königs Adad-nirari I.[1]); daselbst heißt es Obv. 35ff., daß der Vorfahr des Königs Adad-nirari I., namens Riba-Adad, dûr ali rabâ (die große Stadtmauer) a-di abullâni-šu u a-sa-ia-te-šu iḳ-ṣur nebst ihren Stadttoren und ihren asaiati ausgebessert habe. Vielleicht ist diese Mauer auch gemeint, von der Ašurnaṣirpal (I R 28b 24) sagt: ki-si-ir-ta ša a-sa-it-te rabî-te ša bâb ^{nâr} Diḳlat ša Adad-nirari šar ^{mat} Ašur e-pu-šu e-na-aḫ die Quaimauer der großen asaitte am Tigristore, welche A. der König von Ašur gebaut, war verfallen[2]). Diese Stellen zeigen uns also, daß die asaiâti (a-sa-it-te) in der Nähe von Stadttoren (abullâni)[3]) sich befanden und Teile der Mauer waren. Da dimtu abwechselt mit asîtu, Ašurn. Ann. II, 19 = B.-K. I, 301, ist es also wohl ein Synonym von asîtu; wie Sanherib, Prisma-Inschrift, III, 3, zeigt, sind die dimâti Bestandteile der Umfassungsmauer der Stadt, etwa Türme oder Bastionen (dimâti siḫirti âli)[4]). Darum wird wohl auch asîtu eine ähnliche Bedeutung haben.

---

[1]) Nr. 868 in Keilschrifttexte aus Assur, historischen Inhalts. 1. Heft. Leipzig 1911. S. 8ff.

[2]) vgl. MDOG Nr. 27, Mai 1905, S. 11.

[3]) MDOG ebenda, S. 10, werden uns die Namen der 4 Haupttore der Stadt Ašur genannt.

[4]) ^{al} M. ša i-na šipâ ^{šad} Mu-us-ri šadi-i . . . . ki-ma di-im-ti na-du-u weist hin auf die Festigkeit der Bauweise der

Fassen wir also asaiâti als „Bastionen“ auf, dann verstehen wir auch die sonstigen auf asîtu bezüglichen Angaben. Besonders lehrreich ist in dieser Beziehung die Stelle Ašurnaṣirpal, Ann. I, 90ff. = B.-K. I, 285: $^{am.}$ra-bûti am-mar ib-bal-ki-tu-ni a-ku-ṣu maški-šu-nu a-si-tu u-ḫal-lip an-nu-ti ina lib-bi i-si-ti u-ma-gig an-nu-ti ina íli i-si-ti ina ^{is}zi-ḳi-bi u-za-ḳip. „Den Großen, soviel ihrer von mir abgefallen waren, zog ich die Haut ab und bekleidete damit den asîtu.“ Wir wissen bereits, daß die Haut der Geschundenen an der Stadtmauer aufgespannt wurde; es stimmt darum mit unserer Auffassung überein, nach der asîtu ein Teil der Stadtmauer wäre. Schwierig ist das an-nu-ti ina lib-bi i-si-ti u-ma-gig zu erklären, da wir zurzeit noch nicht mit Sicherheit wissen, was magâgu hier bedeuten soll. Das ina libbi würde darauf hinweisen, daß es sich um etwas handelt, was innerhalb des asîtu geschieht; darum meinte Delitzsch in (HWB z. St.), magâgu habe hier die Bedeutung „einmauern“. Ähnliches wie an der zitierten Stelle scheint magâgu auch Ašurn. Ann. II, 72 zu bedeuten: XX ṣabî balṭûti ina ḳâti uṣabbita ina dûri êkalli (-šu) u-ma-gi-gi. Ferner finden wir unser magâgu I R 51, Nr. 2, Col. II, 5. Der Deutlichkeit wegen sei die ganze Stelle hier angeführt: [2]te-me-en-šú la-bi-ri [3]a-ḫi-iṭ ab-ri-e-ma

---

Stadt; darin liegt das tert. comp., nicht wie Delitzsch HWB 221b meint, als ob die Stadt von weitem den Eindruck eines Mauerpfeilers machte. nadû „werfen, legen“ wird oft im bautechnischen Sinne gebraucht, cf. KB, I, 42: uš-še-e-šu ina eli kisir šadî danni ad-di; vgl. griech. ὑποβάλλειν (εἰσβάλλειν scil. τοὺς θεμελίους) Esra apocr., II, 18. Die Bastionen waren besonders stark gebaut, zumal an der Frontseite der Stadt, die oft keinen natürlichen Schutz hatte wie die übrigen Seiten der Stadt, die entweder von Wasser umgeben waren oder auf einem schwer zu ersteigenden Gelände sich erhoben; darum galt es, diese Seite durch mehr als eine Mauer zu schützen, cf. Ašurn. Ann. I, 114 = B.-K. I, 359 etc.; vgl. auch die Darstellungen von Bergfestungen.

[4]e-li te-me-en-ni-sú la-bi-ri [5]epirê plur. el-lu-ti am-ku-uḳ-ma [6]u-ki-in li-ib-na-as-sa seinen (sc. des Tempels des Šamaš zu Larsa) alten Gründungsstein fand ich und nahm Einblick, über seinen alten Gründungsstein breitete ich aus (so Langdon in s. „Neubabylonischen Königsinschriften", S. 96) reine Erde und legte fest seine Grundmauern. Weiter sei hingewiesen auf V R 56, 45, wo sich als Fluchformel findet: lubnu makû u limênu urra u muša lû rakis ittišu a-na âšib âli-šu ma-ki-i ḳat-su lim-gu-ug. KB III 1 171 wird diese Stelle übersetzt: (möge) . . . Hunger und Not ihm bereiten und ein Feind (?) soll ihm Tag und Nacht anhangen; wider die Bewohner seiner Stadt soll ein Nachsteller (?) seine Hand wenden (?). Weit vorzuziehen ist die Übersetzung in Langdon's Neub. Kgsinschr., S. 96, Anm. zu Nr. 10: „gegen den nachlässigen Bewohner seiner Stadt möge seine Hand machtlos sein", wo das מקק magâgu (maḳâḳu) mit arab. maḳḳa, „weich sein, sich auflösen, sich ausbreiten" in Zusammenhang gebracht wird; sum. dalla bedeutet SAI 1099, 1103 auch rapâšu. Auch das ṣubât MUG d. i. mukku (muḳḳu) gemäß S[b] 162: MUG (mu-ug) = mu-uk-ku, worauf Del. HWB 423 verweist, scheint für die Bedeutung „weich sein, sich ausbreiten" zu sprechen[1]). Darum dürfte wohl meines Erachtens auch an den genannten Stellen Ašurn. Ann. I 90 und II 72 die Wiedergabe von umagig (Form II, 1) mit „ich breitete aus" einen guten Sinn haben. Ašurn. läßt die hingerichteten rabûti, indem sie zuvor geschunden worden sind, teils an dem asîtu (ina libbi isîti an der Wandseite im Gegensatz zum ff. ina elî d.i. oben auf dem i.) „ausbreiten", d. h. die Leichen werden teils an den Gliedern irgendwie an der Mauer befestigt, teils auf Pfählen, die oben auf dem asîtu aufgestellt werden, aufgepflanzt. II 72 läßt Ašurn.

---

[1]) Unsicher ist, was K. 8669 in MVAG 1898 Z. 15 šip pûti(?)-šu u-ma-ga-ag zu bedeuten hat.

die lebend gefangenen Männer an der Mauer (ina dûri) seines Palastes in ähnlicher Weise anheften.

Das an der von uns zitierten Stelle I 90 folgende ina elî isîti ina ziḳîpi uzaḳip ist durch die Darstellungen genügend illustriert; so sehen wir auf Schiene B o 2 der Balawattore auf Türmen einer eroberten Burg u. z. in der Nähe des Tores drei gepfählte Verteidiger, während weiter unterhalb an den Bastionen abgeschnittene Köpfe aufgehängt sind. Schiene H u 5 zeigt uns vor dem Festungswerke einen Turm, der an seinen Zinnen erkannt werden kann; auch dieser ist mit den Köpfen der Feinde bedeckt. Auf diese Darstellungen werden sich auch ff. Wendungen beziehen: Aśurn. Ann. I 64 ḳaḳḳadi-šu-nu uniki-is ana a-si-ti ar-ṣip; I 109 am. pagrî-šu-nu ana i-si-ta-a-ti ar-ṣip ihre Köpfe schnitt ich ab, reihte sie am asîtu aneinander; ihre Leichname reihte ich an den isitâti aneinander. Die Köpfe bzw. Leichen werden also an den aṣaḭâti aneinandergereiht, wie wir es aus den Darstellungen ersehen können; unrichtig ist darum die Übersetzung „zu Haufen“ oder „zu Pyramiden baute, schichtete ich auf.“ Verwandt mit asîtu ist das aram. אשיתא, woher arabisches 'asiḭatun (Fränkel, die aramäischen Fremdwörter im Arabischen, Leiden 1886, S. 11) „Säule, tragender Pfeiler“; Dalman „starke Mauer“; syr. 'esthā bedeutet „Wand“. Von Wichtigkeit ist auch die Stelle Jer. 50, 15; der Prophet mahnt zum Siegesgeschrei über das gefallene Babel, denn אשיותיה נתרסו חומותיה (Qré אשיותיה) נפלו; LXX ἔπεσαν αἱ ἐπάλξεις (= Mauerzinnen, Brustwehr) αὐτῆς καὶ κατεσκάφη τὸ τεῖχος αὐτῆς. Weil die Köpfe, wie gezeigt ist, an einem asîtu bzw. dimtu in Über- und Nebeneinanderreihung angeheftet wurden, und so selbst das Aussehen eines asîtu bzw. dimtu erhielten, bedienten sich die Annalisten auch folgender Wendungen: ḳaḳḳadi muḳ-ṭab-li-šu-nu u-ni-ki-is di-im-tu ina ḳaḳḳadi-šu-nu ar-ṣip Aśurn. Ann. II 19 die Köpfe ihrer Kämpfer schnitt ich ab, errichtete eine Säule aus ihren Köpfen. Nach Aśurn. II 108/109

a-si-tu ša ḳaḳḳadi ina pu-ut abulli-šu lu ar-ṣip ein a. von Köpfen angesichts seines Stadttores errichtete ich, sowie an der Stelle K. 2852 + K. 9662 II 10 (Winckler AOF 34) aber scheint es, daß die Schädel in der Form eines asîtu bzw. dimtu aufgehäuft wurden gul-gul-li-šu-nu ir-ṣi-pu di-ma-ti-iš (zu gulgullu גלגלת vgl. Holma a. a. O. S. 11) ihre Schädel reihten sie aneinander den dimâti ähnlich; vgl. II Reg. 10,8. Von der Errichtung eines a. angesichts des Stadttores ist in Ašurn. Ann. Col. I 89 die Rede a-si-tu ina pu-ut abulli-šu arṣip, zu Z. 90ff. s. oben.

Dadurch, daß die Feinde vor den Stadttoren gepfählt oder auf Pfählen, die auf Bastionen in der Nähe der Stadttore aufgepflanzt wurden, aufgesteckt oder ihre Köpfe und Leichname sowie die geschundene Haut an den Mauern und Türmen aufgehängt zu werden pflegten, sollte den Bewohnern die furchtbare Rache recht deutlich vor Augen geführt werden. Auch sollten sie gewarnt werden, jemals wieder Verträge zu brechen oder Feindseligkeiten zu spinnen. Darum heißt es Tigl. Pil. III. (II R 67) Z. 16: ša-a-šu maḫ-ri-it abul ali-šu ana ^{is} za-ḳi-pi u-ši-li-šu-ma u-šad-gi-la mât-su ihn selber ließ ich vor dem Haupttore seiner Stadt pfählen und zeigte ihn seinem Lande.

2. Die Körperstrafen.

a) Verstümmelungen.

Eine im babylonisch-assyrischen Rechts- und Kriegswesen oft angedrohte und geübte Strafweise waren die Verstümmlungen, die am menschlichen Körper vorgenommen wurden. Es handelte sich um das Abschneiden der Nasen, Ohren, Hände und Füße sowie das Ausreißen von Zungen und Augen. Über derartige Grausamkeiten hat bereits Arrian (Feldzüge Alexanders d. Gr. IV 7) ein scharfes Urteil ausgesprochen. Er erzählt von der harten Bestrafung des Bessus, dem Alexander der Große Nase und Ohren abschneiden und ihn dann nach Ekbatana abführen ließ, damit er daselbst hingerichtet werde. Daran schließt Arrian die Bemerkung: „Auch ich kann diese allzuharte Bestrafung (ἄγαν ταύτην τιμωρίαν) des Bessus nicht billigen, sondern halte diese Verstümmlung des Körpers für Barbarenbrauch (βαρβαρικὸν εἶναι τῶν ἀκρωτηρίων τὴν λώβην); und ich gebe zu, daß Alexander sich hinreißen ließ zu blinder Nachahmung medischen und persischen Prunkes und jener Gewohnheit asiatischer Könige, ihre Untertanen nicht als ihresgleichen zu behandeln.“ In den assyrischen Annalen wird nicht bei der Schilderung jedes Feldzuges von diesen Barbareien berichtet. Oft wird nur das Abschneiden der Hände, ein anderes Mal das Ausreißen der Augen oder der Zungen erwähnt, an einigen Stellen wird allgemein von šîrî-šunu u-bat-tiḳ ihre Körperteile[1]) schnitt ich ab gesprochen.

Diese Art, den Körper zu verstümmeln, ist von jeher und zu allen Zeiten im Orient üblich gewesen. Außer

[1]) s. Holma a. a. O., S. 3.

bei den Babyloniern und Assyrern (vgl. auch II. Reg. 25,7; Ezech 23,25 אפך ואזניך יסירו) finden wir sie auch bei den Israeliten (II. Sam. 4,12) und ihren Nachbarvölkern (Iud. 1,6; I. Sam. 11), den Persern, Ägyptern. Aus den Kämpfen Muhammeds ist bekannt, daß die Koraischitinnen die Leichen ihrer Feinde in der Weise verstümmelten, daß sie diesen die Nasen, Ohren und Lippen abschnitten und auf alle mögliche Weise entstellten[1]). Das Motiv zu derartigen Grausamkeiten war nächst der Rachlust die Vermehrung der Schmach der Feinde. Der Ammoniter Naḫaš sagt zu den Männern von Jabes (I. Sam. 11): unter der Bedingung will ich einen Bund mit euch machen, daß ich euch allen das rechte Auge aussteche und euch zur Schande mache in ganz Israel.

Es ist bemerkenswert, daß man im babylonischen Strafrecht hinsichtlich der Verstümmlungen nach dem Grundsatz des sogenannten ius talionis verfuhr. So wird dem ungehorsamen Sohne für seine unehrerbietigen Worte den Eltern gegenüber die Zunge abgeschnitten (Cod. Ḫam. § 192). „Wendet er sich von Ziehvater und Ziehmutter ab (i-ṣi-ir) und geht in sein Vaterhaus", soll man ihm das Auge ausreißen (Cod. Ḫam. § 193). Wenn ein Sohn seinen Vater schlägt, soll man ihm die Hände abschneiden (§ 195)[2]). Aus den angeführten Beispielen ersehen wir, wie immer dasjenige Glied bestraft wird, mit dem man gesündigt hat. Nach demselben Prinzip soll nach § 253 des CḪ demjenigen, der das ihm zur Aussaat anvertraute Saatgut oder Futter stiehlt, die Hände abgeschnitten werden. Dieselbe Verstümmlung wird dem gallabu (§ 226) angedroht, der ohne Wissen des Herrn einem Sklaven das Sklavenzeichen eines unverkäuflichen (?) Sklaven ein-

---

[1]) Vgl. A. Sprenger: Das Leben und die Lehre des Mohammed. Berlin 1865. III. 179.

[2]) im A. T. wurde die Widerspenstigkeit der Kinder viel härter bestraft; cf. Dt 21,21.

schneidet[1]). Auch der Arzt verliert seine Hände zur Strafe (§ 218), wenn er unvorsichtig mit dem Patienten umgeht und dessen Auge mit dem Operationsmesser (ina GIR. NI) zerstört. Einer Amme soll, wenn ihr das anvertraute Kind stirbt und sie ohne Wissen der Eltern des Kindes ein anderes großsäugt, die Brust abgeschnitten werden (tulâ-šá i-na-ak-ki-su § 194). Ganz deutlich sehen wir das ius talionis in den §§ 195—197, 200 angeführten Fällen durchgeführt. Es könnte scheinen, daß die Bestimmung des § 205 dem Talionsprinzip nicht entspreche: dem Sklaven, der die Backe (li-e-it)[2]) eines Freien schlägt, soll das Ohr abgeschnitten werden. Diese Strafe ist aber bemessen nach der rechtlich-sozialen Stellung, der einer angehört, insofern der rechtlich tiefer Stehende für das dem rechtlich höher Gestellten zugefügte Unrecht eine härtere Strafe zu erleiden hat (cf. §§ 201, 202 u. a.). Daß der Backenstreich als schwere Beschimpfung schon im Altertum[3]) gegolten hat, zeigen auch sonstige Stellen in der Literatur, so aus dem A. T. I Reg. 22,24; Jes. 50,6; Ps. 3,8. In dem Höllenfahrtmythus[4]) sagt Ištar zu Aṣešu-namir: der Trunkene und der Durstige mögen dich auf die Backe schlagen (lim-ḫa-ṣu li-it-ka); cf. Maqlû VII 97: a-maḫ-ḫaṣ li-it-ki a-šal-la-pa lišân-ki. Siehe auch Talmud im Sanhedrin 58[b]; Baba kama 90[a]. Bezüglich des Abschneidens des Ohres s. a. Cod. Hamm. § 282: Wenn ein Sklave zu seinem Herrn sagt: du bist nicht mein Herr, und wenn dieser ihn überführt, daß er sein Sklave ist, soll er ihm das Ohr abschneiden[5]). Ferner vgl. Camb. 290, 2f.: „ein Sklave uṣ-ṣu-ru ša uznâ-šu

---

[1]) WZKM 18 (1904), S. 233.

[2]) = hebr. לחי, talmud. לוע vgl. Müller a. a. O., S. 156 u. Anm.; H. Holma, Die Namen der Körperteile, S. 31f.

[3]) vgl. WZKM 19 (1905), S. 123.

[4]) s. WZKM 17 (1903), S. 325: F. Hrozny, Zur Höllenfahrt der Ištar.

[5]) vgl. WZKM 22 (1908), S. 392.

mit einem Zeichen an den Ohren, desgl. Camb. 291[1]). Holma verweist auch auf die durch Ex. 21,6 bezeugte Sitte bei den Israeliten, die Sklaven durch Durchstechen der Ohren zu kennzeichnen. Verstümmlungen wie Hand- und Zungenabschneiden werden als Strafe auch bei den Nachbarn der Babylonier, den Elamiten, für unberechtigte Anfechtung von Verträgen angedroht (ri-it-ta-šu u li-ša-aš-šu i-na-ak-ki-zu)[2]). In den Beschwörungstexten spricht der Bezauberte oder der Beschwörungspriester die Bitte aus, daß der Hexe für ihre unheilbringenden Handlungen die Finger abgeschnitten werden sollen. ki-ma ti-rik abnê ubânâti-šu-nu liq-ta-aṣ-ṣi-ṣu wie Steine behauen werden, mögen ihre Finger abgehauen werden Maqlû I 119. Solche Körperverstümmlungen hatten bei Übernahme von Ämtern eine Zurücksetzung zur Folge. Wenigstens wissen wir aus den Ritualtafeln für die Wahrsager, Beschwörer und Sänger, daß für den Beruf eines bârû die erforderlichen Voraussetzungen darin bestehen, daß „der Betreffende aus priesterlichem Geblüt, von edler Abstammung sei, daß er selbst wohlgestaltet und proportioniert, nicht schiel(?)äugig, nicht zahnlückig (ḫepû šinna)[3]), nicht einen verstümmelten Finger (ša ubânšu nag-pat Nr. 1—20,5; nag-pi ubâni Nr. 24 Obv. 32) und andere, ihrer genauen Bedeutung nach noch nicht sicher zu bestimmende Körperfehler habe[4])."

Es scheint, daß wie im Rechtswesen, so auch im Kriege die Körperteile, mit denen man gefrevelt, bestraft wurden. So heißt es bei Ašurbanipal (Cyl. B, Col. VI 74 ff.):

---

[1]) H. Holma a. a. O., S. 28; B. Meißner, De servitute Babyloniaca-Assyriaca (Diss.), p. 20.

[2]) Textes juridiques élamites en langue sémitique vers 1000 a. J.—C in Scheil, Délégation en Perse. Mémoires Tome IV. Paris 1902.

[3]) vgl. jedoch W. Schrank, Babyl. Sühnriten (LSST III 1) S. 6: „mit zerbrochenen Zähnen".

[4]) H. Zimmern, Beiträge zur Kenntnis der babylonischen Religion, Leipzig 1901. S. 87. Vgl. die Bestimmungen für die Priester in Lev. 21, 17—20; Dt 23,1.

Dem Mannu-kî-aḫi . . . Dunânu und Nabû-uṣallî . ., ša elî ilâni-ia iḳ-bu-u sil-la-tu rabîtu welche gegen meine Götter einen großen Hohn ausgesprochen hatten, riß ich die Zunge aus[1]). Die Bewohner einer Stadt Elams läßt Ašurbanipal (V R 4, Col. IV 135), weil sie la iš-'-a-lu šu-lum šarru-ti-ia[2]) töten, köpfen und ihre Lippen abschneiden.

Verschieden sind die Bezeichnungen, die für das Abtrennen und Zerstören der Körperteile gebraucht werden. Für das Abschneiden der Hände, Ohren und Nasen findet sich in den Königsinschriften der Ausdruck u-bat-tiḳ sc. kappišunu (= hohle Hände[3]) Ašurnaṣ. Ann. Col. I 117; II 115), rittišunu[4]) (= flache Hände, Ašurnaṣ. Ann. Col. I 117), uznâ-šu-nu (= Ohren, Ašurnaṣ. Ann. Col. I 117, Ideogr. PI KB. III (2) 52. I 5), ap-pi-šu-nu (= Nasen[5]), Ašurnaṣ. Ann. Col. I 117)[6]). Eine andere Bezeichnung für dieselbe Handlung ist nakâsu, die weit häufiger im Cod. Ḫamm. angewandt wird (Col. 19, 42: rittî i-na-ak-ki-zu, dto. 21, 82; 18, 83: ritta-šú i-na-ki-zu; 17, 44: ritta-šú i-na-ak-ki-su; 23, 102: ú-zu-un-šú i-na-ak-ki-is; 18, 3 ú-zu-un-šú i-na-ak-ki-su; 17, 9: lišân-šú i-na-ak-ki-su; 17, 40: tu-la-šá i-na-ak-ki-su). In den assyrischen Annalen

[1]) vgl. den Brief Zēr-ibni's an seinen König (Harper, Assyrian Letters II 154): „Wenn ich dem Marduk-rîba Fesseln aus Eisen angelegt habe, so möge man seine Fesseln lösen und sie an meine Füße anlegen. Andernfalls möge man demjenigen, der den König, m. H., belogen hat, die Zunge aus dem Gaumen reißen." E. Klauber, Assyrisches Beamtentum (Leipz. Diss.) 1910. S. 52.

[2]) nicht das Wohlergehen meines Königtums (Majestät) erfragten, dann: meine Majestät huldigend begrüßten, s. Del. HWB 661 unter ša'âlu šulmu.

[3]) Holma a. a. O. S. XI.

[4]) Zu rittu, vergl. D. H. Müller, Die Gesetze Ḫammurabis 1903, S. 267,

[5]) Holma a. a. O S. 18.

[6]) ubattik findet sich auch in Verbindung mit šîrî-šunu „ich schnitt ihnen die Glieder ab" (KB I 66, 92).

ist nakâsu ein stehender Ausdruck in Verbindung mit ḳaḳḳadî-šu-nu für das „Abtrennen des Kopfes“; doch findet sich nakâsu auch mit ḳâtu (= die Hand schlechthin)[1]) verbunden in Sanh. Prisma-Insch. Col. VI 2: u-na-ak-kis ḳa-ti-šu-un. In den Amarnabriefen lesen wir einmal[2]): šêpâ-šu . . u-na-ak-ki-su (nachdem S.) . . seine Füße abgeschnitten hatte. Das Verbum nakâsu lautet im neuhebr. נכס „schlachten“, im syr. n^{e}kas immolavit, iugulavit, interfecit[3]). Die Bedeutung „abschneiden“ entspricht dem, was wir auf den bildlichen Darstellungen sehen können. Schiene Go 5 der Balawattore zeigt uns eine Szene, wie einem Urartäer der assyrische Soldat Hände und Füße abschneidet, während ein anderer am Boden liegt mit bereits verstümmelten Gliedern; andere werden in diesem Zustande gepfählt. Zur Bezeichnung von „Ausreißen der Zunge“ dient das in Ašurb. Cyl. B Col. VI 77 sich findende lišan-šu-nu aš-lu-up (שלף Del. HWB 665b; hebr. שלף, herausziehen); im Cod. Ḫamm. 17, 9 findet sich auch lišâni-šu i-na-ak-ki-su man soll ihm die Zunge abschneiden. Eine Illustrierung von Ašurb. Cyl. B Col. VI 77 finde ich Layard II 47: ein feindlicher Krieger liegt gefesselt am Boden, an dem drei assyrische Soldaten beschäftigt sind; der eine hält ihm den Kopf fest, der andere die Füße, während ein dritter ihn am Kinn faßt und sich bemüht, dem Unglücklichen die Zunge herauszureißen. V R 4 Col. IV 135 lesen wir vom „Abschneiden der Lippen“ šapti-šu-un ap-ru-’ (פרא Del. HWB 537b). Die Augen wurden, wie wir aus den Darstellungen ersehen, mit einem Speer ausgebohrt (Botta, Monument de Ninive Pl. 118 Salle VIII 12 Tome II). Der sprachliche Ausdruck ist hierfür înâ-šu-nu u-na-pil Ašurn. Ann. Col, III 113; im Cod. Ḫamm. findet sich dafür i-in-šu ú-ḫa-ap-pa-du (Col. 17, 49) und i-in-šu

[1]) Holma a. a. O. S. XI.

[2]) Knudtzon S. 87. Brief 8 B 152.

[3]) Holma a. a. O. S. 158.

i-na-za-ḫu (Col. 17, 22). Der Verfasser der Prisma-Inschr. Sanheribs Col. VI 1 erzählt, daß in der Schlacht bei Chalûle den Feinden auch die Schamteile abgeschnitten wurden: bal-ta-šu-nu a-bu-ut (ba/ultu v. בוש „sich schämen", vgl. Holma a. a. O. S. 95); bezüglich des vorangehenden sa-ap-sa-pa-ti unakis, das in KB II noch mit Hoden (?) wiedergegeben ist, vgl. OLZ 15 (1912)Sp. 207 ff.

b) Durchziehen eines ṣirritu durch Lippe oder Nase.

Eine eigenartige Behandlung der Feinde seitens der assyrischen Könige lassen uns folgende Darstellungen erkennen. So sehen wir auf der Asarhaddonstele des Berliner Museums, wie Taharqa von Ägypten und Ba'al von Tyrus durch die Lippen Ringe durchgesteckt sind; diese sind an Seilen befestigt, mit denen die Besiegten von Asarhaddon festgehalten werden. Vgl. auch Botta, Monument de Ninive II Pl. 83 Salle IV 12 und Pl. 118 Salle VIII 12; auf letzterer sehen wir, wie einem am Boden knieenden Gefangenen, dem ein Ring durch die Unterlippe gezogen ist, der siegreiche König mit seinem Speer die Augen ausbohrt. Die andere Art, wonach den Gefangenen der Ring durch die Nase gezogen ist, sehen wir dargestellt auf der Felsskulptur von Chéïkhkhan (vgl. Revue d'Assyriologie, Paris 1886 p. 119 „anneau passé dans leurs (sc. captifs) narines"). Als inschriftliche Belegstelle für die zuerst angegebene Strafart dient wohl V R 9 Col. IX 106ff., die in Einzelheiten noch unerklärt bleibt: šir mi-ṣi-šu ap-lu-uš ina la-aḫ-ši-šu at-ta-di ṣir-ri-tu in s. Kiefer habe ich ein Loch gemacht und eine Fessel (Ring?) durch sein laḫšu gezogen. Die zweite Art wird in einer wohl als Prunkinschrift anzusehenden Urkunde des Königs Tiglathpileser I. erwähnt. Hier (K. 2806 Z. 10 in H. Winckler, Sammlung von Keilschrifttexten, Leipzig 1893, I 28) rühmt sich dieser König, den unterworfenen Königen der Naïriländer wie einem Ochsen einen Ring(?) in die Nasen gelegt zu haben (ina appi-

šunu kima alpi ṣi[r-ri]-ta at-ta-di). Doch erscheint es bemerkenswert, daß von dieser Strafe in der Prismainschr. desselben Königs (I R 12 Col. V 1ff.) gar nicht die Rede ist; im Gegenteil wird dort V 14 gesagt, daß er sie freigelassen, nachdem sie den Eid der Untertänigkeit geschworen hatten. Hier liegt also wohl eine Übertreibung seitens des Schreibenden vor, die uns den prunkinschriftlichen Charakter dieser Inschrift wahrscheinlich macht[1]). Nicht unerwähnt bleiben dürfen auch jene Stellen im A. T., II. Reg. 19, 28 und Jes. 37, 29, auf die bereits Delitzsch in s. Vortrag über „Babel und Bibel" II 10 hingewiesen; hier spricht Jahve zu Sanherib: so will ich meinen Ring durch deine Nase legen und mein Leitseil durch deine Lippen (וישמתי חחי באפך ומתגי בשפתיך). Auch auf ägyptischen Denkmälern finden wir z. B. dargestellt den Horusfalken, der einen Strick hält, der einem aus dem Erdboden herauswachsenden Kopf durch die Oberlippe gezogen ist; dieser Kopf soll 6000 Feinde darstellen (Schminktafel aus Hierakonpolis vergl. Ed. Meyer, Geschichte des Alt. I § 208). Durch diese „hundsartige" Behandlung suchte man die Schmach der unterworfenen Könige zu vermehren[2]); denn an der Stelle V R 9 Col. IX 108ff. heißt es: ul-li kalbi ad-di-šu-ma in abulli ṣi-it šamši ša ḳabal [a] Ninâ.. u-ša-an-ṣir-šu [is] ši-ga-ru legte ihm ein Hundehalsband an und ließ ihn im Osttor in Nineveh den Käfig hüten. In welcher Verachtung aber die Hunde bei den Orientalen waren und noch sind, wissen wir auch sonst; vgl. unten S. 63. Ich verweise noch auf Maqlû V 46 S. 75, wo es von den Hexen heißt: ina bi-rit kalbê li-su-ru ku-lu-

[1]) vgl. hierzu ZA 9 (1894), S. 103 Meißner, der elamitische Feldzug Tiglathpileser's I.

[2]) vgl. jetzt auch Thureau-Dangin, Une relation de la huitième campagne de Sargon, Paris 1912. Z. 12: aš-šú ḫa-ta-am pi-i muš-tar-ḫi afin de museler les superbes; bei ḫatâmu verweist Th. auf hebr. חטם, welches die Bed. bändigen, bezähmen insbes. von Tier durch einen Strick, Maulkorb oder Nasenring hat.

lu-ša ina bi-rit ku-lu-lu-ša li-su-ru kalbê unter den Hunden möge man binden ihr Band (?), an ihr Band (?) möge man Hunde binden.

c) Peitschen und sonstige Körperstrafen.

Wie bei den Israeliten (cf. Dt. 22, 13—19; 25, 1—3) und Arabern (vgl. A. v. Kremer, Kulturgeschichte des Orients, Wien 1875. I 460 f.; Koran: Sure 24,2 ff.) bestand auch bei den Babyloniern die Strafe des Peitschens. Nach § 202 des Cod. Ḫamm. soll derjenige, welcher einen anderen, der rechtlich höher steht als er, aufs Backe schlägt (li-e-it awîlim ša elîšu rabû imtaḫaṣ), öffentlich (ina puḫrim) mit der Peitsche aus Ochsenhaut 60 Schläge erhalten (ina ^{mašak} ḳinaz alpim I šú-ši im-maḫ-ḫa-aṣ). Aus den südarabischen Tempelstrafgesetzen (vgl. OLZ 1906 Sp. 324 ff.) erfahren wir (Hal. 344), daß bei Verletzung des den Göttern Geweihten der Schuldige außerhalb der Stadt ausgepeitscht und getötet werden sollte.

Eine eigenartige Deutung hat im Cod. Ḫamm. § 256 das ina GUD. LID. ZUN im-ta-na-aš-ša-ru-šu (I 3 von mašâru) erfahren; Ungnad übersetzt dies in TuB I „er soll von den Ochsen zerrissen werden". Das fragliche imtanášar wird vom Stamme נשׁר „schneiden, zerreißen" (Del. HWB 432 b) hergeleitet. Abgesehen davon, daß diese Strafart sonst unbekannt ist, verbietet auch der Sinn des betreffenden § diese Auffassung. Wie der Zusammenhang dieser Stelle lehrt, handelt es sich um die Bestellung eines Ackers. Es wird angenommen, daß derjenige, dem das Spannvieh und die Aussaat anvertraut wird, das Feld nicht bestellt, sondern das Vieh an einen anderen vermietet oder das Saatkorn stiehlt. Nach § 255 soll er dann gerichtlich überführt werden und Schadenersatz leisten. Ist er dazu nicht imstande und kann der Gau (pí-ḫa-zu) nicht für ihn eintreten, dann tritt die oben genannte Bestimmung in Kraft. Wir werden hier der Auffassung Müllers Recht geben, wonach der Betreffende, „wenn er

für den von ihm angerichteten Schaden nicht aufkommen kann, als Ochsenknecht belassen werden soll, um durch Arbeit den Schaden wieder einzubringen.“ Eine so harte Strafe wie etwa die Vierteilung ist kaum anzunehmen. Man kann sich auch nicht auf Cod. Ḫamm. § 8 berufen, wonach im Falle der Unfähigkeit, Schadenersatz zu leisten, der Dieb getötet werden soll; denn hier handelt es sich um einen Tempel- bezw. Hofdiebstahl, der schwerer gesühnt werden muß.

Schwer läßt sich bestimmen, welcher Sinn folgender Strafe zu Grunde liegen soll: In einigen altbabylonischen Kontrakten aus Kerkuk (?) [1] lesen wir: ma-an-nu ša i-na bi-ri-šu-nu (Var. be-ri-ni) it-ta-bal-ki-tum 1 bilat kaspi 1 bilat ḫurâṣi i-na-din u sikkata ša erê ana bi-šu i-ma-ḫa-zu wer unter ihnen vertragsbrüchig wird, soll 1 Talent Silber, 1 Talent Gold zahlen, und einen Pflock aus Bronze soll man in seinen Mund schlagen. Diese Strafformel findet sich auch in sumerischer Version. giš kak sŭ-sŭ-na-šú gaz ebenso RTC. 16 rev. II. nach Langdon, Sumerian Grammar p. 165. Paris 1911. Vielleicht soll gemäß dem Talionsprinzip dasjenige Organ gestraft werden, mit dem man gesündigt hat; in unserem Falle also der Mund, weil mit ihm die Vertragsformel gesprochen wurde. Eigenartig nimmt sich auch die in einer altbabylonischen Prozeßurkunde aus der Zeit Abil-Sins erwähnte Strafbestimmung aus, die in Kohler und Ungnad, Ḫammurabis Gesetz (S. 63 VS VIII 19 VAT. 815) übersetzt wird: wenn gegen S... NN. Einspruch erheben, so werden ihre Nasen durchbohrt und ihre Hände ausgereckt werden, und so werden sie auf den Marktplatz von Sippar gehen müssen. Doch müssen wir auf eine Erklärung hier verzichten, da die Übersetzung zweifelhaft, der Text teilweise korrupt ist: Z. 9 a-pa-šu-nu i-pa-[l]a-ša(?)-ma (Z. 10) i-da-šu-nu i-ta-ra(?)-ṣa-ma lib-bi-it UD. KIB. NUN. KI. i-ba(?)-u(?).

[1] VAT. Heft 1 (1907) Nr. 106—110.)

Anhang.

Im Anschluß an die Todesstrafen wäre noch die Frage zu erörtern, ob bei den Babyloniern bezw. den Assyrern auch wirkliche Menschenopfer[1]) üblich waren. Daß solche bei den genannten Volksstämmen möglich waren und auch wirklich vorgekommen sind, läßt sich nicht bezweifeln, wenn sich auch wenige oder nur zweifelhafte Beweisstellen dafür erbringen lassen. So könnte man meinen, daß es in V R 4 Col. IV, 70 ff.[2]) sich um Menschenopfer in Form von Totenopfern handelt, die Ašurbanipal seinem ermordeten Großvater Sanherib darbringt, wenn die Bedeutung von kispu als „Totenklage, Totenfeier" (Del. HWB 344b) erwiesen wäre. Nach Behrens[3]) ist die Bedeutung für das verwandte kusâpu „Totenopfer" aufzugeben; hingegen hält van Hoonacker[4]) an der alten Bedeutung von kispu fest; kispu signifie le repas funèbre offert aux morts und beruft sich auf die Stelle V R 6 Col. VI, 75.76, wo es heißt, daß Ašurb. die elamitischen Könige in ihrer Ruhe störte und ihnen ki-is-pi na-aḳ mâmi (Wasserspende) verwehrte. Sehr unwahrscheinlich ist die Annahme, daß es an der von Zimmern KAT[3], S. 599 zitierten Stelle eines Beschwörungstextes CT IV 9 (Bu. 88 — 5 — 12, 51) Z. 34: lu-u a-me-lu-tum lu-u al-pu lu-u im-me-rum sei es ein Sklave sei es ein Rind oder Schaf sich um das Opfer eines Menschen handle, zumal auch im Context nichts darauf hinzuweisen scheint. Daß die in den assyrischen Kontrakten angedrohte Strafe der Kinderverbrennung nicht als Kinder-

[1]) vgl. KAT [3], S. 593.

[2]) zur ganzen Stelle vgl. ZA 25 (1911) p. 360 ff. (art. Notes sur quelques passages des Annales d'Ašourbanipal).

[3]) Assyrisch-babylonische Briefe kultischen Inhalts in LSST II, 81.

[4]) ZA 25 (1911), p. 361.

opfer aufzufassen ist, haben wir bereits gezeigt (s. o. S. 27). Ebensowenig ist an Menschenopfer zu denken bei der in den Annalen wiederholt (Ašurnaṣirpal, Salmanassar II.) erwähnten Kriegssitte batulê-šunu batulâtišunu ana maḳlûti ašrup (Ašurnaṣ. Ann. Col. II 1), šallasunu mâdûti ina išâti ašrup Ann. Col. I 116, ihre Knaben und Mädchen verbrannte ich in der Glut (beim Brande der feindlichen Stadt), viele Gefangene verbrannte ich mit Feuer; darum auch die häufige Bezeichnung ḳa-am za-ai-ri „Verbrenner der Feinde“ (Keilschrifttexte aus Assur I, Nr. 859 Z. 11); mu-la-iṭ iḳ-ṣu-ti der die Frevler verbrennt Ašurn. Ann. Col. I 19, die sich die assyrischen Könige beilegen. Es handelt sich hier lediglich um die Vollziehung eines Bannes (vgl. das alttstl. חרם), dem die ganze feindliche Stadt samt ihrem Inhalt, Menschen wie Besitz verfällt. Bezeugt ist aus sumerischer Zeit eine gewisse Art Weihopfer. So weiht Amattarsirsirra, eine Tochter Urukaginas, neben einer Anzahl lebender Haustiere auch acht männliche und drei weibliche Sklaven und zwar „für die Dauer der Tage ihres Lebens“ dem Gotte Mesandu. Dieselben werden nicht getötet, sondern dem Dienste des Gottes anheimgestellt. Vielleicht hat sich die Königstochter hierzu durch irgend einen Eidschwur oder ein Gelübde verpflichtet[1]). Diese Sitte begegnet uns auch in assyrischer Zeit. Nach Johns, Ass. Deeds Nr. 640 schenkt eine Dame einen jungen Mann dem Gotte Ninib, der in seinem Tempel Frohndienste zu tun hatte. Nach Nr. 641 ebenda weiht ein höherer Offizier seinen Sohn dem Gotte Ninib für das Leben des Königs Ašurbanipal; vgl. hierzu auch die I Sam. 1 erwähnte Szene. (Meißner in Theol. Literaturztg. 1903, Nr. 5.) Bezüglich der Darstellung eines angeblichen Menschenopfers, vgl. J. Jeremias, die Kultustafel von Sippar (Diss.) Leipzig, S. 29.

[1]) OLZ 1909, S. 110. Art. H. de Genouillac, Une consécration d'esclaves aux dieux.

Als eine furchtbare Strafe wurde es im Altertum empfunden und hat es stets gegolten, daß man nach dem Tode unbestattet liegen blieb oder in seiner Grabesruhe gestört wurde[1]). Am meisten galt diese Strafe den Feinden; darum die Drohung lim-ḳut šal-mat-su-ma ki-bi-ra a-a ir-ši möge hingeworfen werden sein Leichnam und kein Begräbnis bekommen![2]) So gestattet Ašurbanipal V R 7, Col. VII, 45, nicht, daß die Leiche des Nabûbêlšumâte begraben werde (pagrišu ai addin ana ḳebêri). Man ließ die Leichen der gefallenen Feinde auf dem Schlachtfelde unbeerdigt liegen, damit sie hier von den Geiern verzehrt würden. Assyrische Reliefbilder wie auch die sogenannte „Geierstele" zeigen uns, wie sich Raubvögel um die Leichen der Gefallenen scharen und dieselben zerfleischen[3]). Hierauf bezieht sich auch das von den assyrischen Annalisten gebrauchte Bild „meine Krieger stießen auf sie wie Vögel" Ašurn. Ann. Col. III 105. Auch altarabische Dichter schildern uns in ihren Liedern derartige Szenen[4]); vgl. auch I Reg. 21, 24: „wer . . . auf freiem Felde stirbt, den sollen die Vögel unter dem Himmel fressen." Ebenso schimpflich wurde es empfunden, wenn man in den Straßen der eroberten Stadt seinen Tod fand und unbestattet liegen blieb. Dann kamen Schweine und Hunde, die bekanntlich im Orient die Säuberung der Straßen besorgen[5]), und fraßen die Leichen der Gefallenen. So sagt Ašurb. V R 4 Col. IV 74. 75. „ihr (der Elamiten) zermetzeltes Fleisch ließ ich Hunde, Schweine . . . fressen (u-ša-kil kalbê šaḫê); vgl. auch Z. 79 ff.: die Leichname der an der Pest Gestorbenen, den Rest der Speise

---

[1]) F. Delitzsch, Das Land ohne Heimkehr. Stuttgart 1911. S. 14.

[2]) J. Jeremias, Die Kultustafel von Sippar. Diss. Z. 55.

[3]) Layard, Monuments II Pl. 14. 18. 22. 64.

[4]) G Jacob, Altarabisches Beduinenleben, S. 21.

[5]) Hunde und Schweine gelten im Orient als verachtete Tiere. „Hund" ist ein beliebtes Schimpfwort, vgl. im arab. „du Sohn eines Hundes (ibn kelb)", auch oft in Amarna-Briefen.

für Hunde und Schweine, die die Straßen versperrten und die weiten Plätze füllten (ri-ḫi-it u-kul-ti kalbê šaḫê ša sûḳi pur-ru-ku ma-lu-u ri-ba-a-ti). In einer Schenkungsurkunde K. 2729 lautet der Fluch über den, der das Grab Nabû-šar-uṣur's antasten würde: mögen seinen Leichnam unbeerdigt (ina lâ ḳibîri) die Hunde zerfleischen (libaṣṣirû)[1]). Das „Aufgefressenwerden durch Hunde" wurde dann zum bildlichen Ausdruck und bezeichnete den Zustand der höchsten Not; so fleht ein Gefangener in einem Briefe, man möchte ihm Nahrung bringen, da ihn sonst Hunde fressen werden (ka-al-bu i-ik-ka-lu-ni-in-ni)[2]). Diese gräßliche Strafe finden wir auch sonst im alten Orient; so heißt es I Reg 21, 24 „wer von Achab stirbt, den sollen die Hunde fressen"[3]). Ebenso wissen wir, daß auch in Ägypten die auf die Straße geworfenen Leichen von Katzen und Hunden verzehrt wurden, wie aus dem demotischen Setnaroman zu entnehmen ist[4]). Einem solchen Gestraften blieben natürlich auch all die Trauerzeremonien verwehrt[5]). Da er nicht bestattet werden durfte, fielen auch die sonst üblichen Konservierungsarten in Honig (Herodot I, 198), wie in Salz und Öl fort; ihnen konnte kein Silber und Gold und was sonst zum Grabe gehört, mitgegeben werden. (K. 7856, Col. I.) Er erhielt keine Gefäße mit Speise und Trank als Wegzehr, Totenspenden wurden ihm nicht dargebracht. So verwehrte Ašurb. V R 6, Col. VI 76 den Geistern (eṭimmu) der elamitischen Könige kispu und na-aḳ mâmi (Totenopfer (?) und Wasserspende).

---

[1]) vgl. F. Delitzsch, Das Land ohne Heimkehr. S. 35f. Anm. 16.

[2]) Montgomery, Briefe II, 28.

[3]) vgl. auch die Schandtat Jehus, die dieser an Jesabel voliführen ließ II Reg. 36; zu I Reg. 21, 19 vgl. den Text der LXX ἐν παντὶ τόπῳ ᾧ ἔλειξαν αἱ ὗες καὶ οἱ κύνες τὸ αἷμα Ναβουθαί . . .

[4]) F. Zimmermann, Der ägyptische Tierkult. (Diss.) Bonn 1912, S. 30.

[5]) vgl. WZKM 12 (1898) S. 59ff.

Von dem Schicksal eines solchen Verurteilten, für dessen Totengeist niemand sorgt, erfahren wir aus einer Stelle im Gilgameš-Epos, Taf. XII, Col. VI 6 ff.: Wessen Leichnam auf das Feld geworfen ward, dessen Totengeist ruht nicht in der Unterwelt. Wessen Totengeist keinen hat, der sich (um ihn) kümmert, . . . (im) Topfe, die Reste von Essen, die auf die Straße geworfen, ißt er. Ähnlich sagt Ištar zu Aṣûšunamir, den sie verflucht „mit dem großen Fluche“: „Die Speisen der Wasserrinnen der Stadt (d. i. Schlamm) seien deine Speise, die Gossen der Stadt seien dein Getränk“[1]). Für die lebenden Angehörigen des Toten wird ein solch gestrafter Totengeist insofern von Unheil, als dieser Schatten aus der Unterwelt entwischen und jene selbst behexen und krank machen kann[2]).

Eine andere Strafe, welche die assyrischen Könige an den Leichen ihrer Feinde vollzogen, ist die Störung ihrer Grabesruhe. Das Grab galt ja als die Ruhestätte (ki-maḫ (êkal) tapšuḫti), als „Wohnung der Ewigkeit“ (šubat dârâti)[3]). Der Ruhestörer wird mit ernsten Worten gewarnt; der schrecklichste Fluch soll ihn für diesen Frevel treffen. (K. 2729 Rev. 24f.) „Dort wo er liegt (ṣallu), sollst du ihn nicht aufstören (lâ tadakkîšu), deine Hand zum Bösen nicht an ihn bringen; Z. 27: verflucht sei, wer ihn aus dem Begräbnis, der Stätte (?), da er liegt (naḳbiri bît ṣallu) aufstören wird (i-di-[ik-]ku-šu)[4]). Ebenso warnt auf einer phönizischen Grabinschrift der König Tabnit von Sidon: wer du auch seist, jeder Mensch, der du findest diesen Sarg, nicht sollst du öffnen seinen Deckel und nicht mich stören. Denn nicht ist bei mir Silber, nicht ist bei mir Gold, noch irgend etwas an Wert-

---

[1]) WZKM 17 (1903) S. 323.

[2]) WZKM 12 (1898) S. 63.

[3]) vgl. die Insch. Sanheribs Nr. 81 und 1780 in MDOG Nr. 27, Mai 1905 (S. 20).

[4]) zit. nach F. Delitzsch, Das Land ohne Heimkehr. S. 36. Anm. 17.

sachen (?). Nur ich liege in diesem Sarge. Nicht sollst du öffnen seinen Deckel und nicht mich stören, denn ein Frevel gegen Astart wäre dieses Tun. Und wenn du doch öffnen solltest seinen Deckel und mich stören solltest, nicht soll dann sein dir Nachkommenschaft im Leben unter der Sonne noch eine Ruhestätte bei den Schatten[1]). Vgl. auch die Grabinschrift Ešmunazar's von Sidon[2]). Als Beispiel einer solchen Freveltat, deren sich der assyrische König Ašurbanipal an den Gebeinen der Könige von Elam schuldig machte, die er aber als Strafe für ihre früheren Empörungen gegen Assur aufgefaßt wissen wollte, diene die Stelle V R. 6 Col. VI 70ff.: Die Mausoleen (ki-maḫ-ḫi) ihrer Könige, der früheren und späteren, die Ašur und Ištar, meine Herren, nicht gefürchtet und sich gegen die Könige, meine Väter, aufgelehnt hatten, zerstörte, verheerte ich und ließ sie die Sonne sehen. Ihre Gebeine nahm ich [mit] nach Assyrien, ihren Geistern legte ich Ruhelosigkeit auf und verwehrte ihnen kispu und Wasserspendung. Ähnliches droht Jeremias 8,1ff. den Königen von Juda und den Bewohnern Jerusalems an: Zu jener Zeit wird man (ihre) Gebeine ... aus ihren Gräbern herausholen und wird sie hinbreiten der Sonne und dem Monde und dem ganzen Himmelsheere, die sie geliebt und denen sie gedient haben .. sie werden nicht [wieder] eingesammelt, noch begraben werden; als Mist auf dem Acker sollen sie dienen." Derselbe König Ašurb. läßt die Gebeine des Gambuläerhäuptlings Nabû-šum-ereš wegführen und durch dessen Söhne vor dem Haupttore von Ninive zerschlagen (Ašurb. Sm. 138, 88ff.)

[1]) v. Landau, Die phönizischen Inschriften (AO VIII 3, S. 14).
[2]) a. a. O., S. 15.

Register.

adû 6.
AN. ZAG. GAR (KI) 25.
appu 55. 57.
Aramäer 8f. 39.
Asarhaddonstele 57.
asîtu 46f. 49f.
Assyrer, Beurteilung der Kriegsstrafen der A. IXff. Charakter der A. 1ff. Ch. des assyr. Pantheons 4f.
Assyrien, Charakter des Landes 4. 8. Nachbarvölker A.s und ihr polit. Verhalten zu A. 7ff.
Auge, Ausreißen bezw. Ausbohren der A.n. 52. 56.

Babylonier, Beurteilung des babyl. Strafrechts (spez. des C.H.) 11ff.
Backenstreich als Beschimpfung 53.
ba/ultu 57.
Bann, Zustand der Unreinheit 20. Vollziehung des B. s an fdl.n Städten 62.
batâku 51. 55.
Beduinen, Charakter der B. 1f. 9. 11. harte Strafsitten der B. 11. 29.
Bêlit-sêri 20.
Brust, Abschneiden d. B. 53.
Bundeszeremonie 7.

Cod. Hamm. §§ 2 (19)[1]), 8 (60), 108 (22), 110 (26), 111 (23), 127 (26), 129 (15. 21. 24. 31), 132 (19), 143 (21), 157 (26), 192—195 (52), 194 (53), 202 (59), 205 (53), 218 (53), 226 (52), 253 (52), 255 (59), 256 (59), 282 (31. 53).

dimtu, 24f. Hinabwerfen von d. 46ff.
Dolch s. patru.

Eid 6. 27; E. bruch 6. 27f.
entu 26.
ênu 56.
etimmu 64.

Familie der B. u. A. Rechtl. Verhältnis der Familienglieder zueinander 15f.
Feuer, Bedeutung des F.s im babyl. Zauber- u. Beschwörungsritual 18ff. F.-gott 18. F.-probe bei den alten Arabern. 19. F.-tod. 26f. 62.
Finger, Abschneiden der F. in Beschwörungstexten 54.
Frau, Rechtl. Stellung der F. in B. u. A. 14.
Füße, Abschneiden der F. 56.

GAŠ. TIN. NA 2.
gašîšu 41. 43.
Geierstele 29. 63.
GUD. LID. ZUN 59.
gulgullu 50.
gullubu 25f.

Hammurapi, Strafcodex H.s, Reformtätigkeit H.s 11ff.
Hand, Abschneiden der H. 54ff. Ausrecken d. H. 60.
ḫatâmu 58.
ḫatû, Bezeichn. f. polit. Vergehen 7. bêl ḫîti 7.
ḫepû 54.
Hexe in Babyl. 18f. Verbrennung der H. 26.
ḫerem 62.

[1]) Die eingeklammerten Ziffern bedeuten die betreffenden Seitenzahlen.

Hund, verachtet bei den Orientalen 58. 63.

ius talionis im Rechtswesen 12. 52. 60; im Kriegswesen 55.

kakkadu 32ff.
kappu 55.
kâtu 56.
Keule, Gebrauch der K. im Iraq 29; bei den Ägyptern 30. Tötung mit der K. in Bab. u. Ass. 29f.
Kinder, Rechtl. Verhältnis der K. zu den Eltern in B. 15; K.opfer 27. 61.
kispu 61.
König, d. Kg. in Babylonien u. Ass. 6. 13.
Kopf, Abschneiden des K.s bei den Assyrern 32ff. bei den Israeliten 35. Philistern 35. Ägyptern 35. Sumerern 35f. Bedeutung dieser Strafe bei den Ass. 36, bei den Ägypt. 36f. Die abgeschnittenen K.e als Trophäen 38. Aneinanderreihen der K.e am asîtu 49.
Krieg, der K. ein Werk der Götter 6.
Kriegsrecht, Anschauungen über d. K. bei den Bab. u. Ass. 6f. bei der übrigen oriental. Welt 11.

lahšu 57.
Leben, Bewertung des Menschenl.s bei den B. u. A. XIff.
Leichenschändung 63ff.
Lippe, Abschneiden d. L. 35. 56. Durchziehen eines sirritu durch L. 57.
lišânu 54. 55. 56.
lîtu 53.

magâgu 47f.
MAL. GE. *A* 26.
mašâru 59.
MAŠ. EN. KAK 13.
Mati'ilu 7.
Menschenopfer 27. 61f.
mesû 57.
muškênu 13.
muttazu ugallabu 26.

nakâsu 32f. 54. 55. 56.
nab/pâlu 46. 56.
napištu 36.
Nase, Abschneiden d. N. 55. Durchbohren der N. 60. Durchziehen eines sirritu durch N. 57f.
Niederstechen mit e. patru 28.

Ohr, Abschneiden des O.s 53. 55. Markierung des O.s 54.

palâšu 57. 60.
par'û 56.
pater familias bei den Bab. 13. 15.
patru 28.
Peitschen 59.
Pfählen 41ff.
pûtam ullulu 25.

Rache, Charakter der Kriegsstrafen X. 50. 52. Privatrache im C.H. aufgehoben 13.
rakâsu 41. 44.
rasâpu 49. 50.
rittu 54. 55.
Ruhestörung der Toten 65f.

salâpu 56.
sapsapu 36. 57.
šaptu 56. 58.
Schadenersatz 59.
šêpu 56.
sikkatu ša erê 60.
Sin von Harrân 20.
Schinden 38ff.
šinnu 54.
šîrê 51. 55.
sirritu 57. 58.

Sklave, Stellung des S.n im bab. assyr. Staats- u. Familienwesen 16, Weihung von Sklaven 62.
Steinigung, verschied. Auffassungen über die St. 31.
Strafe, Charakter der Kriegs- und Justizstrafen X.
Streitaxt 30.
Sumerische Familiengesetze 15. 21.
Südarabisches Strafrecht 31. 59.
„Sünde", polit. Vergehen s. hatû.
Sutî (Sutû) Nomadenvolk 8 f.

Toten, Nichtbestattung der T. 63 f. T.geist als Unheilstifter 65. T.opfer 61. Konservierungsarten d. T. 64. T.spenden 61. 64.
tulû 53. 55.

ubânu 54.
Urartu 9 f.
uznu 53. 55.

Verbrennung im Zauberritual 19. 26. V. im bab. Rechtswesen 26. im ass. Strafrecht 27. in der Thora 27.
Versklavung und Verkauf 25.
Verstümmelungen b. d. B. u. A. 51 ff., bei anderen orient. Völkern 52.
Vertragsbruch 6. 20. 27 f.
Volksklassen in B. u. A. 13.

Wasser, Bedeutung des W.s im bab. Zauber- u. Beschwörungsritual 18 f. W.gott 18. W.orakel 19. W.tod 21 ff.
Weihopfer 62.

Zakâpu 43—45.
Zauberer 19. 26.
Zunge, Abschneiden u. Ausreißen d. Z. 52. 55. 56.

Zitierte Bibelstellen.

		Seite
Gen	10, 9	3
	38, 24	27
	40, 19	35. 42
Ex	21, 6	54
	21, 18. 20. 21. 24—27.	2
	21, 24 f.	12
Lev	20, 14	27
	20, 17	31
	20, 27	31
	21, 9	27
	21, 17—20	54
Num	35, 9 f. 19—21	13
Dt	17, 5	31 f.
	20, 12	11
	21, 22	42
	22, 13—19	59
	23, 1	54
	25, 1—3	59
	25, 13	23
	25, 14	23
Jos	6, 21	11
	8, 26	11
	8, 29	42
	10, 26	42
Jud	1, 6	52
	7, 25	35
I Sam	1	62
	11	52
	17, 51. 54	35
	31, 9	35
II Sam	4, 7 ff.	11. 35. 37
	4, 12	42. 52
I Reg	21, 24	63. 64
	22, 24	53
II Reg	10, 6 ff.	11. 35. 50
	19, 12	9
	19, 28	58
	25, 7	52
	36	64
Esra	7, 11	42
Jes	14, 4 ff.	1
	37, 29	58
	50, 6	53
Jer	8, 1	66
	39, 6 7	X
	50, 15	49
Ez	23, 25	52
Am	8, 5	23
Hab.	2, 5	1
Ps	3, 8	53
Esth	2, 23	42
	5, 14	42

Lebenslauf.

Ich, Joseph Thomas Jelitto, katholischer Konfession, bin geboren am 4. März 1887 in Lipine, Kr. Beuthen O.-S. als Sohn des Hausbesitzers Nikolaus Jelitto und seiner Ehefrau Johanna, geb. Bass. Meine Schulbildung erhielt ich in der Volksschule zu Lipine und hernach auf dem Kgl. Gymnasium zu Königshütte O.-S., das ich Michaelis 1909 mit dem Zeugnis der Reife verließ, um an der Universität Breslau dem Studium der katholischen Theologie und der orientalischen Sprachen obzuliegen. Die erste theologische Prüfung bestand ich im März 1911.

Neben den verschiedenen theologischen Vorlesungen der Hochwürdigen Herren Prof. Dr. Heinisch (jetzt in Straßburg), König, Nikel, †Nürnberger, Pohle, Renz, Sickenberger, v. Tessen-Węsierski, Triebs, Wittig und den Hochwürdigen Herren Dozenten Dr. Karge und Ziesché hörte ich noch Vorlesungen über Philosophie (Prof. Dr. Baumgartner), alte Geschichte (Prof. Dr. Cichorius), semitische Philologie (Prof. Dr. Meißner und Prof. Dr. Praetorius).

Allen meinen Lehrern, unter diesen auch meinem leider früh verstorbenen Religionslehrer dem Hochw. Herrn Dr. Kotalla, dem ich die Anregung zum Studium der orientalischen Philologie verdanke, gebührt an dieser Stelle der ehrerbietigste Dank. Ganz besonders aber danke ich meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Prof. Dr. Meißner, der mich auf die Bearbeitung dieses Themas hingewiesen und bei meinen Studien wie beim Zustandekommen dieser Arbeit gütigst unterstützt hat.